

# KUNDENINFORMATION

Bedingungen 04/2016

Kfz-Versicherung

Classic Cars by Hiscox

Haftpflichtversicherung

Fahrschutzversicherung

Auslandsschadenversicherung

Autoschutzbrief

Risikoträger Ihres Versicherungsschutzes:

Aioi Nissay Dowa Insurance Company of Europe Limited, Niederlassung Deutschland

Anschrift: Carl-Zeiss-Ring 25, 85737 Ismaning, Lkr. München

Kundenberatung Telefon: 089 24 44 74-0, Telefax: 089 24 44 74-555

E-Mail: kundenservice@aioinissaydowa.eu

# Kfz-Versicherung

## KUNDENINFORMATION

gültig ab 04/2016

**Beachten Sie bitte die folgenden Informationen und Regelungen, auf die wir Sie besonders hinweisen möchten. Sie sind wesentliche Bestimmungen zur Durchführung Ihres Vertrages. Die Versicherungsbedingungen bilden die Grundlage für unser gemeinsames Vertragsverhältnis. Der konkret zwischen Ihnen und uns vereinbarte Versicherungsschutz ergibt sich aus dem Antrag, dem Versicherungsschein und seinen Nachträgen.**

Aufgrund der besseren Lesbarkeit wird in der vorliegenden Kundeninformation der Einfachheit halber nur die männliche Form verwendet. Die weibliche Form ist selbstverständlich immer mit eingeschlossen. Der Versicherungsnehmer wird mit „Sie“ / „Ihr“ und der Versicherer wird mit „wir“ / „uns“ bezeichnet.

**Aioi Nissay Dowa Insurance Europe**

**MS&AD** INSURANCE GROUP

## 1. Angaben zur Art des angebotenen Versicherungsvertrags

Unsere angebotene Kfz-Versicherung bietet Versicherungsschutz im Risikobereich Kraftfahrzeuge und Anhänger

## 2. Beschreibung des versicherten Risikos

**Die Kfz-Haftpflichtversicherung** leistet bis zur Höhe der vertraglich vereinbarten Deckungssummen Schadenersatz bei begründeten Ansprüchen Dritter und wehrt unberechtigte Forderungen ab. Sie kommt für alle Fälle auf, bei denen durch das versicherte Fahrzeug Personen verletzt oder getötet, Sachen beschädigt oder zerstört werden bzw. verloren gehen oder Vermögensschäden entstehen.

**Die Kfz-Fahrerschutzversicherung** schützt Sie wie auch jeden anderen berechtigten Fahrer vor den wirtschaftlichen Folgen einer schweren Verletzung durch einen Verkehrsunfall. Sie ist eine Kfz-Unfallversicherung, deren Leistungen sich nach dem tatsächlich entstandenen Personenschaden richten.

**Die Kfz-Auslandsschadenversicherung.** Wir machen für Sie Ihre Schadenersatzansprüche im Ausland geltend. Sollten Sie im Ausland (geographischer Geltungsbereich siehe bitte AKB A.3.3) mit Ihrem Fahrzeug in einen unverschuldeten Verkehrsunfall verwickelt werden, stehen möglicherweise schwierige Verhandlungen mit dem Unfallgegner bzw. dessen ausländischer Haftpflichtversicherung bevor. Wir nehmen Ihnen dies ab und kommen anstelle des Schädigers für die Ihnen durch den Unfall entstandenen Schäden nach deutschem Recht auf (als wäre der Schädiger bei Aioi Nissay Dowa Insurance Europe versichert).

**Kfz-Autoschutzbrief.** Die Schutzbriefversicherung erbringt Serviceleistungen und ersetzt die entstehenden Kosten in begrenzter Höhe, z. B. wenn das versicherte Fahrzeug nach einer Panne oder einem Unfall abgeschleppt werden muss.

Ihrem Versicherungsantrag können Sie entnehmen, welche Versicherungsarten Sie für Ihr Fahrzeug beantragt haben.

## 3. Versicherungsbeitrag

Die Höhe des Beitrags können Sie dem Versicherungsantrag entnehmen. Ändern sich Angaben im Antrag, kann sich auch der Beitrag ändern.

Der im Versicherungsschein genannte erste oder einmalige Beitrag ist unverzüglich nach Zugang des Versicherungsscheins zu zahlen.

Ein Folgebeitrag ist zu dem im Versicherungsschein oder in der Beitragsrechnung angegebenen Zeitpunkt zur Zahlung fällig. Der Beitrag ist für den von Ihnen beantragten Zeitraum des Versicherungsschutzes zu bezahlen. Zahlen Sie bitte die Beiträge stets fristgerecht. Sie laufen sonst Gefahr, den Versicherungsschutz zu verlieren und dann einen Schaden selbst zu bezahlen. Siehe die Einzelheiten hierzu bitte unter Abschnitt C („Beitragszahlung“).

## 4. Was ist nicht versichert?

Jede Versicherungsart hat ihre speziellen Leistungs- und Risikoausschlüsse.

So sind z. B. nicht versichert:

- Von Ihnen vorsätzlich herbeigeführte Schäden;
- Schäden, die bei Beteiligung an Fahrtveranstaltungen, bei denen es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, oder bei den dazugehörigen Übungsfahrten entstehen. Gleichmäßigkeitsfahrten fallen nicht hierunter, diese sind mitversichert;
- Schäden, die außerhalb der geographischen Grenzen Europas sowie den außereuropäischen Gebieten, die nicht zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören, entstehen.

Sie können die Ausschlüsse in den Versicherungsbedingungen (AKB) im einzelnen nachlesen unter den Abschnitten A, C, D und E.

## 5. Was Sie bei Vertragsschluss beachten müssen

Bitte beantworten Sie unsere Fragen bei Antragstellung wahrheitsgemäß.

## 6. Pflichten beim Gebrauch des Fahrzeugs

Welche Pflichten Sie beim Gebrauch des Fahrzeugs haben und was passiert, wenn Sie gegen diese Pflichten verstoßen, ist in Abschnitt D der AKB geregelt. Beispielsweise dürfen Sie sich nicht unter Alkohol- oder Drogeneinfluss ans Steuer setzen. Außerdem dürfen Sie das Fahrzeug im öffentlichen Straßenverkehr nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis lenken.

## 7. Pflichten im Schadenfall

Welche Pflichten Sie im Schadenfall haben, können Sie den AKB unter Abschnitt E entnehmen. Beispielsweise müssen Sie uns jeden Schadenfall rechtzeitig anzeigen und alles zur Aufklärung des Schadenereignisses tun. Im Rahmen Ihrer Aufklärungspflicht sind Sie insbesondere verpflichtet, unsere Fragen wahrheitsgemäß und vollständig zu beantworten, und Sie dürfen keine Unfallflucht begehen.

## 8. Folgen einer Pflichtverletzung

Verletzen Sie eine Pflicht beim Gebrauch des Fahrzeugs oder eine Pflicht im Schadenfall, können wir – je nach dem Grad Ihres Verschuldens – die Versicherungsleistung kürzen oder sogar vollständig verweigern. In der Kfz-Haftpflichtversicherung sind jedoch die Verkehrsoffer geschützt und wir ersetzen ihren Schaden. Allerdings sind wir berechtigt, einen Teil unserer Leistung von Ihnen zurückzufordern. Einzelheiten finden Sie in den Abschnitten D und E der AKB.

## 9. Beginn und Ende des Versicherungsschutzes

Händigen wir Ihnen die Versicherungsbestätigung aus oder nennen wir Ihnen bei elektronischer Versicherungsbestätigung die Versicherungsbestätigungs-Nummer, haben Sie in der Kfz-Haftpflichtversicherung vorläufigen Versicherungsschutz zu dem vereinbarten Zeitpunkt, spätestens ab dem Tag, an dem das Fahrzeug unter Verwendung der Versicherungsbestätigung zugelassen wird. Ist das Fahrzeug bereits auf Sie zugelassen, beginnt der vorläufige Versicherungsschutz ab dem vereinbarten Zeitpunkt. Sobald Sie den ersten oder einmaligen Beitrag bezahlt haben, geht der vorläufige in den endgültigen Versicherungsschutz über. Der vorläufige Versicherungsschutz entfällt rückwirkend, wenn Sie den Erstbeitrag nicht unverzüglich (d. h. innerhalb von 2 Wochen) nach Zugang des Versicherungsscheins bezahlt haben. Dies gilt nur, wenn Sie die Nichtzahlung zu vertreten haben. Siehe die Einzelheiten hierzu bitte unter Abschnitt C („Prämienzahlung“).

## 10. Dauer und Beendigung des Vertrags

Der Versicherungsvertrag wird für den im Versicherungsschein vereinbarten Zeitraum geschlossen. Der Vertrag verlängert sich um jeweils ein weiteres Jahr, wenn er nicht durch uns mit einer Frist von sechs Wochen zum Ende der laufenden Versicherungsperiode in Textform gekündigt wird. Sie können den Vertrag nach Ablauf eines Monats nach Vertragsbeginn jederzeit ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Sie schulden in diesem Fall nur die anteilige Jahresprämie. Siehe die Einzelheiten hierzu bitte unter Abschnitt G („Laufzeit und Kündigung des Vertrags“).

# Allgemeine Versicherungsinformationen

gemäß §§ 7, 8 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) in Verbindung mit § 1 der Verordnung über Informationspflichten bei Versicherungsverträgen (VVG-InfoV)

## 1. Risikoträger Ihres Versicherungsschutzes

Aioi Nissay Dowa Insurance Company of Europe Limited, Niederlassung Deutschland  
Anschrift: Carl-Zeiss-Ring 25, 85737 Ismaning, Lkr. München  
E-Mail: kundenservice@aioinissaydowa.eu

## 2. Unsere gesellschaftsrechtlichen Angaben

Aioi Nissay Dowa Insurance Company of Europe Limited, Niederlassung Deutschland, Carl-Zeiss-Ring 25, 85737 Ismaning. Geschäftsleitung: Martin Spangenberg (Hauptbevollmächtigter), Michael Kainzbauer (Generalbevollmächtigter). Amtsgericht München HRB 155874. USt-IdNr. DE 241484675. Das Unternehmen ist eine Niederlassung der Aioi Nissay Dowa Insurance Company of Europe Limited, Aktiengesellschaft nach englischem Recht mit Sitz in 5th Floor, 11 Old Jewry, London, EC2R 8DU, GB; eingetragen im Firmenregister von England und Wales unter Nr. 5046406. A member of MS&AD Insurance Group.

## 3. Hauptgeschäftsfeld unseres Unternehmens

Hauptgeschäftstätigkeit unseres Unternehmens ist der Betrieb von Schadensversicherungen in der Erstversicherung.

## 4. Unsere Aufsichtsbehörden

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht. Bereich Versicherungen. Graurheindorfer Straße 108. 53117 Bonn. Prudential Regulation Authority (PRA), 8 Lothbury, London EC2R 7HH, GB.

## 5. Anschrift Garantiefonds

Verkehrsofferhilfe e.V., Postfach 10 65 08, 20044 Hamburg.  
Garantiefond Financial Services Compansation Scheme, 7th Floor, Lloyds Chambers, 1 Portsoken Street, London, E1 8BN, GB.

## 6. Unsere Allgemeinen Versicherungsbedingungen

Die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Kraftfahrtversicherung entnehmen Sie bitte den folgenden Seiten dieser KUNDENINFORMATION.

## 7. Geltendes Recht und Vertragssprache

Für unser Vertragsverhältnis gilt deutsches Recht. Die Vertragssprache ist deutsch. Sämtliche Informationen und Korrespondenz erfolgen in deutscher Sprache.

## 8. Merkmale unserer Versicherungsleistung

Die wesentlichen Merkmale unserer Versicherungsleistung entnehmen Sie bitte den einleitenden Produktinformationen und den detaillierten Regelungen in den Versicherungsbedingungen.

## 9. Versicherungsbeitrag

Die Höhe des Beitrags können Sie den Antragsunterlagen entnehmen. Ändern sich Angaben im Antrag, kann sich auch der Beitrag ändern. Der Beitrag richtet sich nach der vereinbarten Zahlungsperiode. Im Versicherungsschein wird Ihnen der Beitrag nochmals detailliert aufgeschlüsselt dargestellt.

## 10. Versicherungsteuer

Die Beiträge beinhalten die gesetzliche Versicherungsteuer in der vom Gesetzgeber jeweils festgelegten Höhe. Die Beiträge können sich durch die Änderung des Versicherungsteuergesetzes erhöhen oder ermäßigen.

## 11. Beitragszahlung

Die Einzelheiten zur Beitragszahlung entnehmen Sie bitte den detaillierten Regelungen in Abschnitt C der Allgemeinen Bedingungen der Kraftfahrtversicherung.

## 12. Laufzeit des Vertrages

Der Versicherungsvertrag wird für den im Versicherungsschein vereinbarten Zeitraum geschlossen. Der Vertrag verlängert sich um jeweils ein weiteres Jahr, wenn er nicht durch uns mit einer Frist von sechs Wochen zum Ende der laufenden Versicherungsperiode in Textform gekündigt wird. Sie können den Vertrag nach Ablauf eines Monats nach Vertragsbeginn jederzeit ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Sie schulden in diesem Fall nur die anteilige Jahresprämie. Siehe die Einzelheiten hierzu bitte unter Abschnitt G („Laufzeit und Kündigung des Vertrags“).

## 13. Widerrufsbelehrung

### *Widerrufsrecht*

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt, nachdem Sie den Versicherungsschein, die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen, die weiteren Informationen nach § 7 Abs. 1 und 2 des Versicherungsvertragsgesetzes in Verbindung mit den §§ 1 bis 4 der VVG-Informationspflichtenverordnung und diese Belehrung jeweils in Textform erhalten haben. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an:  
Aioi Nissay Dowa Insurance Company of Europe Limited, Niederlassung Deutschland  
Carl-Zeiss-Ring 25, 85737 Ismaning  
Telefax: (089) 244474-555  
E-Mail: kundenservice@aioinissaydowa.eu

### *Widerrufsfolgen*

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz, und wir erstatten Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Prämien, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil der Prämie, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, dürfen wir in diesem Fall einbehalten. Dabei handelt es sich um einen zeitanteiligen Betrag der Prämie, wie sie bei Zustandekommen des Vertrages zu zahlen wäre. Die Erstattung zurückzuzahlender Beträge erfolgt unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs. Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben sind.

### *Besondere Hinweise*

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch von uns vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

Ende der Widerrufsbelehrung

## 14. Meinungsverschiedenheiten

Die Aioi Nissay Dowa Insurance Europe ist Mitglied im Verein Versicherungsombudsmann e.V., Postfach 080632 in 10006 Berlin. Sollten Sie im Verlauf des Vertragsverhältnisses mit einer unserer Entscheidungen nicht einverstanden sein, haben Sie als Verbraucher zur außergerichtlichen Streitbeilegung die Möglichkeit, den Versicherungsombudsmann als neutralen Schlichter zu kontaktieren. Der Ombudsmann für Versicherungen ist eine unabhängige und für Verbraucher kostenfrei arbeitende Schlichtungsstelle. Voraussetzung für das Schlichtungsverfahren vor dem Ombudsmann ist aber, dass Sie uns zunächst die Möglichkeit gegeben haben, unsere Entscheidung zu überprüfen.

Ihre Möglichkeit, bei Streitigkeiten den ordentlichen Rechtsweg zu beschreiten, wird durch die Inanspruchnahme des Schlichtungsverfahrens nicht beeinträchtigt. Sollten Sie im Verlauf des Vertragsverhältnisses Anlass zu der Annahme haben, dass wir Ihnen gegenüber in rechtlich nicht einwandfreier Weise gehandelt haben, steht Ihnen auch die Möglichkeit der Beschwerde bei den unter Punkt 4 genannten Aufsichtsbehörden offen.

## Ihre Einwilligungsklausel nach dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG)

1. Ich willige ein, dass der Versicherer meine Daten, soweit sich diese aus den Antragsunterlagen oder der Vertragsdurchführung ergeben (z. B. Beiträge, Versicherungsfälle, Risiko- oder Vertragsänderungen), im erforderlichen Umfang
  - a. zur Beurteilung des Risikos sowie zur Abwicklung der Rückversicherung an die Rückversicherer und
  - b. zur Beurteilung des Risikos sowie zur Abwicklung von Ansprüchen an andere Versicherer und/oder an den Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. (GDV) auch zur Weitergabe an die GDV-Dienstleistungs-GmbH & Co. KG sowie an andere Versicherer übermittelt.

Die Einwilligung gilt unabhängig vom Zustandekommen des Vertrags sowie für anderweitig beantragte Versicherungsverträge und bei künftigen Anträgen.

2. Ich bin damit einverstanden, dass der Versicherer bei anderen Versicherern, zu denen ich Vertragsbeziehungen unterhalte oder unterhalten habe, die zur Beurteilung des Risikos oder zur ordnungsgemäßen Erfüllung des Vertrags erforderlichen Auskünfte einholt und übermittelt bekommt.
3. Ich willige ferner ein, dass der Versicherer meine allgemeinen Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten in gemeinsamen Datensammlungen führt und an die für mich zuständigen Vermittler weitergibt, soweit dies der ordnungsgemäßen Durchführung meiner Versicherungsangelegenheiten dient.
4. Ohne Einfluss auf den Vertrag und jederzeit widerrufbar willige ich weiter ein, dass der Vermittler meine allgemeinen Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten darüber hinaus für die Beratung und Betreuung auch in sonstigen Finanzdienstleistungen nutzen darf.
5. Ich kann der Verarbeitung oder Nutzung meiner personenbezogenen Daten für Zwecke der Werbung oder der Markt- oder Meinungsforschung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widersprechen.
6. Schließlich erkläre ich, dass mir die Möglichkeit gegeben wurde, von dem beigefügten Merkblatt zur Datenverarbeitung Kenntnis zu nehmen.
7. Außerdem willige ich ein, dass meine Daten vom Versicherer vor Vertragsschluss und bei Bedarf im Verlauf der Geschäftsbeziehung zu einer Bonitätsprüfung bzw. Einholung von Auskünften genutzt werden. Die genannten Daten werden hierfür an ausgewählte Dienstleister und Auskunftsteile übermittelt, die uns nach einem EDV-gestützten Datenabgleich Informationen zu Ihrem bisherigen Zahlungsverhalten und Bonitätsinformationen zur Verfügung stellen, wobei dies auch in Form von Scorewerten auf Basis mathematisch-statistischer Verfahren erfolgen kann.



# Allgemeine Bedingungen für die Kfz-Versicherung (AKB) – gültig ab 04/2016 Classic Cars by Hiscox

- Haftpflichtversicherung
- Fahrerschutzversicherung
- Auslandsschadenversicherung
- Autoschutzbrief

Diese Versicherungen werden als jeweils rechtlich selbstständige Verträge abgeschlossen. Ihrem Versicherungsschein können Sie entnehmen, welche Versicherungen Sie für Ihr Fahrzeug abgeschlossen haben. Es gilt deutsches Recht. Die Vertragssprache ist deutsch.

## Inhaltsverzeichnis

### **A Welche Leistungen umfasst Ihre Kfz-Versicherung?**

#### **A.1 Haftpflichtversicherung – für Schäden, die Sie mit Ihrem Fahrzeug Anderen zufügen**

- A.1.1 Was ist versichert?
- A.1.2 Wer ist versichert?
- A.1.3 Bis zu welcher Höhe leisten wir (Versicherungssummen)?
- A.1.4 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?
- A.1.5 Was ist nicht versichert?

#### **A.2 Fahrerschutzversicherung**

- A.2.1 Was ist versichert?
- A.2.2 Wer ist versichert?
- A.2.3 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?
- A.2.4 Was leisten wir in der Fahrerschutzversicherung
- A.2.5 Fälligkeit, Abtretung, Zahlung für eine mitversicherte Person
- A.2.6 Was ist nicht versichert?

#### **A.3 Auslandsschadenversicherung**

- A.3.1 Was ist versichert?
- A.3.2 Wer ist versichert?
- A.3.3 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?
- A.3.4 Welche Leistungen umfasst die Auslandsschadenversicherung
- A.3.5 Fälligkeit und Zahlung
- A.3.6 Was ist nicht versichert?
- A.3.7 Verpflichtung Dritter

#### **A.4 Autoschutzbrief – Hilfe für unterwegs als Service oder Kostenerstattung**

- A.4.1 Was ist versichert?
- A.4.2 Wer ist versichert?
- A.4.3 Versicherte Fahrzeuge
- A.4.4 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?
- A.4.5 Hilfe bei Panne, Reifenpanne, Kraftstoffmangel oder Unfall
- A.4.6 Zusätzliche Hilfe bei Panne, Unfall oder Diebstahl ab 50 km Entfernung
- A.4.7 Hilfe bei Krankheit, Verletzung oder Tod auf einer Reise
- A.4.8 Zusätzliche Leistungen bei einer Auslandsreise
- A.4.9 Was ist nicht versichert?
- A.4.10 Anrechnung ersparter Aufwendungen, Abtretung
- A.4.11 Verpflichtung Dritter
- A.4.12 Beitrag bei Saisonfahrzeugen

### **B Beginn des Vertrags und vorläufiger Versicherungsschutz**

#### **B.1 Wann beginnt der Versicherungsschutz?**

#### **B.2 Vorläufiger Versicherungsschutz**

## **C Beitragszahlung**

- C.1 Zahlung des ersten oder einmaligen Beitrags**
- C.2 Zahlung des Folgebeitrags**
- C.3 Fahrzeugwechsel**
- C.4 Beitragspflicht bei Nachhaftung in der Kfz-Haftpflichtversicherung**
- C.5 Lastschriftverfahren**

## **D Ihre Pflichten beim Gebrauch des Fahrzeugs und die Folgen einer Pflichtverletzung**

- D.1 Welche Pflichten haben Sie beim Gebrauch des Fahrzeugs?**
- D.2 Welche Folgen hat eine Verletzung dieser Pflichten?**

## **E Welche Pflichten haben Sie im Schadenfall?**

- E.1 Bei allen Versicherungsarten**
- E.2 Zusätzlich in der Kfz-Haftpflichtversicherung**
- E.3 Zusätzlich bei der Auslandsschadenversicherung**
- E.4 Welche Folgen hat eine Verletzung dieser Pflichten?**

## **F Rechte und Pflichten der mitversicherten Personen**

## **G Laufzeit und Kündigung des Vertrags, Veräußerung des Fahrzeugs**

- G.1 Wie lange läuft der Versicherungsvertrag?**
- G.2 Wann und aus welchem Anlass können Sie den Versicherungsvertrag kündigen?**
- G.3 Wann und aus welchem Anlass können wir den Versicherungsvertrag kündigen?**
- G.4 Kündigung einzelner Versicherungsarten**
- G.5 Form und Zugang der Kündigung**
- G.6 Beitragsabrechnung nach Kündigung**
- G.7 Was ist bei Veräußerung des Fahrzeugs zu beachten?**
- G.8 Wagniswegfall (z. B. durch Fahrzeugverschrottung)**

## **H Ruheversicherung, Außerbetriebsetzung, Saisonkennzeichen, Fahrten mit ungestempelten Kennzeichen**

- H.1 Was ist bei Außerbetriebsetzung zu beachten?**
- H.2 Welche Besonderheiten gelten bei Saisonkennzeichen?**
- H.3 Fahrten mit ungestempelten Kennzeichen**

## **I [entfällt]**

## **J Beitragsänderung aufgrund tariflicher Maßnahmen**

## **K Änderung der Art und Verwendung des Fahrzeugs**

## **L Meinungsverschiedenheiten und Gerichtsstände**

- L.1 Wenn Sie mit uns einmal nicht zufrieden sind**
- L.2 Gerichtsstände**

## **M [entfällt]**

## **N Bedingungsänderung**

# A Welche Leistungen umfasst Ihre Kfz-Versicherung? – Classic Cars by Hiscox

## A.1 Haftpflichtversicherung – für Schäden, die Sie mit Ihrem Fahrzeug Anderen zufügen

### A.1.1 Was ist versichert?

*Sie haben mit Ihrem Fahrzeug einen Anderen geschädigt*

A.1.1.1 Wir stellen Sie von Schadenersatzansprüchen frei, wenn durch den Gebrauch des Fahrzeugs

- a Personen verletzt oder getötet werden,
- b Sachen beschädigt oder zerstört werden oder abhanden kommen,
- c Vermögensschäden verursacht werden, die weder mit einem Personen- noch mit einem Sachschaden mittelbar oder unmittelbar zusammenhängen (reine Vermögensschäden),

und deswegen gegen Sie oder uns Schadenersatzansprüche aufgrund von Haftpflichtbestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs oder des Straßenverkehrsgesetzes oder aufgrund anderer gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen des Privatrechts geltend gemacht werden. Zum Gebrauch des Fahrzeugs gehört neben dem Fahren z. B. das Ein- und Aussteigen sowie das Be- und Entladen.

### **Deckungserweiterung: Klausel für Eigenschäden (bei Kollision) in der Oldtimer-Versicherung**

In der Oldtimer-Haftpflichtversicherung sind auch Kollisionsschäden (Schäden am Fahrzeug) der bei uns Haftpflicht versicherten Fahrzeuge Ihres Oldtimer-Fuhrparks untereinander versichert, insoweit für die Deckung der Schäden an dem beschädigten Fahrzeug keine Vollkaskoversicherung besteht. Je Schadensfall und je beschädigtem Fahrzeug werden solche Schäden mit einer Selbstbeteiligung von 500 Euro reguliert. Wir leisten maximal 50.000 Euro pro Jahr.

*Begründete und unbegründete Schadenersatzansprüche*

A.1.1.2 Sind Schadenersatzansprüche begründet, leisten wir Schadenersatz in Geld.

A.1.1.3 Sind Schadenersatzansprüche unbegründet, wehren wir diese auf unsere Kosten ab. Dies gilt auch, soweit Schadenersatzansprüche der Höhe nach unbegründet sind.

*Regulierungsvollmacht*

A.1.1.4 Wir sind bevollmächtigt, gegen Sie geltend gemachte Schadenersatzansprüche in Ihrem Namen zu erfüllen oder abzuwehren und alle dafür zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Rahmen pflichtgemäßen Ermessens abzugeben.

*Mitversicherung von Anhängern, Aufliegern und abgeschleppten Fahrzeugen*

A.1.1.5 Ist mit dem versicherten Kraftfahrzeug ein Anhänger oder Auflieger verbunden, erstreckt sich der Versicherungsschutz auch hierauf. Der Versicherungsschutz umfasst auch Fahrzeuge, die mit dem versicherten Kraftfahrzeug abgeschleppt oder geschleppt werden, wenn für diese kein eigener Haftpflichtversicherungsschutz besteht.

Dies gilt auch, wenn sich der Anhänger oder Auflieger oder das abgeschleppte oder geschleppte Fahrzeug während des Gebrauchs von dem versicherten Kraftfahrzeug löst und sich noch in Bewegung befindet.

### A.1.2 Wer ist versichert?

Der Schutz der Kfz-Haftpflichtversicherung gilt für Sie und für folgende Personen (mitversicherte Personen):

- a den Halter des Fahrzeugs,
- b den Eigentümer des Fahrzeugs,
- c den Fahrer des Fahrzeugs,
- d den Beifahrer, der im Rahmen seines Arbeitsverhältnisses mit Ihnen oder mit dem Halter den berechtigten Fahrer zu seiner Ablösung oder zur Vornahme von Lade- und Hilfsarbeiten nicht nur gelegentlich begleitet,
- e Ihren Arbeitgeber oder öffentlichen Dienstherrn, wenn das Fahrzeug mit Ihrer Zustimmung für dienstliche Zwecke gebraucht wird,
- f den Omnibusschaffner, der im Rahmen seines Arbeitsverhältnisses mit Ihnen oder mit dem Halter des versicherten Fahrzeugs tätig ist,
- g den Halter, Eigentümer, Fahrer, Beifahrer und Omnibusschaffner eines nach A.1.1.5 mitversicherten Fahrzeugs.

Diese Personen können Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag selbstständig gegen uns erheben.

### **A.1.3 Bis zu welcher Höhe leisten wir (Versicherungssummen)?**

#### *Höchstzahlung*

A.1.3.1 Unsere Zahlungen für ein Schadenereignis sind jeweils beschränkt auf die Höhe der für Personen-, Sach- und Vermögensschäden vereinbarten Versicherungssummen. Mehrere zeitlich zusammenhängende Schäden, die dieselbe Ursache haben, gelten als ein einziges Schadenereignis. Die Höhe Ihrer Versicherungssummen können Sie dem Versicherungsschein entnehmen.

#### *Übersteigen der Versicherungssummen*

A.1.3.2 Übersteigen die Ansprüche die Versicherungssummen, richten sich unsere Zahlungen nach den Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes und der Kfz-Pflichtversicherungsverordnung. In diesem Fall müssen Sie für einen nicht oder nicht vollständig befriedigten Schadenersatzanspruch selbst eintreten.

### **A.1.4 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?**

#### *Versicherungsschutz in Europa und in der EU*

A.1.4.1 Sie haben in der Kfz-Haftpflichtversicherung Versicherungsschutz in den geographischen Grenzen Europas sowie den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören. Ihr Versicherungsschutz richtet sich nach dem im Besuchsland gesetzlich vorgeschriebenen Versicherungsumfang, mindestens jedoch nach dem Umfang Ihres Versicherungsvertrags.

#### *Internationale Versicherungskarte (Grüne Karte)*

A.1.4.2 Haben wir Ihnen eine internationale Versicherungskarte ausgehändigt, erstreckt sich Ihr Versicherungsschutz in der Kfz-Haftpflichtversicherung auch auf die dort genannten nichteuropäischen Länder, soweit Länderbezeichnungen nicht durchgestrichen sind. Hinsichtlich des Versicherungsumfangs gilt A.1.4.1 Satz 2.

### **A.1.5 Was ist nicht versichert?**

#### *Vorsatz*

A.1.5.1 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die Sie vorsätzlich und widerrechtlich herbeiführen.

#### *Genehmigte Rennen*

A.1.5.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die bei Beteiligung an behördlich genehmigten kraftfahrtsportlichen Veranstaltungen, bei denen es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, entstehen. Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten. Die Teilnahme an behördlich nicht genehmigten Fahrtveranstaltungen stellt eine Pflichtverletzung nach D.1.4 dar. Gleichmäßigkeitfahrten fallen nicht hierunter, diese sind mitversichert.

#### *Beschädigung des versicherten Fahrzeugs*

A.1.5.3 Kein Versicherungsschutz besteht für die Beschädigung, die Zerstörung oder das Abhandenkommen des versicherten Fahrzeugs. Ausnahme: Eigenschäden in der Oldtimer-Versicherung sind mitversichert gemäß der Klausel unter A.1.1.1.

#### *Beschädigung von Anhängern oder abgeschleppten Fahrzeugen*

A.1.5.4 Kein Versicherungsschutz besteht für die Beschädigung, die Zerstörung oder das Abhandenkommen eines mit dem versicherten Fahrzeug verbundenen Anhängers oder Aufliegers oder eines mit dem versicherten Fahrzeug geschleppten oder abgeschleppten Fahrzeugs. Wenn mit dem versicherten Kraftfahrzeug ohne gewerbliche Absicht ein betriebsunfähiges Fahrzeug im Rahmen üblicher Hilfeleistung abgeschleppt wird, besteht für dabei am abgeschleppten Fahrzeug verursachte Schäden Versicherungsschutz.

#### *Beschädigung von beförderten Sachen*

A.1.5.5 Kein Versicherungsschutz besteht bei Schadenersatzansprüchen wegen Beschädigung, Zerstörung oder Abhandenkommens von Sachen, die mit dem versicherten Fahrzeug befördert werden. Versicherungsschutz besteht jedoch für Sachen, die Insassen eines Kraftfahrzeugs üblicherweise mit sich führen (z. B. Kleidung, Brille, Brieftasche). Bei Fahrten, die überwiegend der Personenbeförderung dienen, besteht außerdem Versicherungsschutz für Sachen, die Insassen eines Kraftfahrzeugs zum Zwecke des persönlichen Gebrauchs üblicherweise mit sich führen (z. B. Reisegepäck, Reiseproviant). Kein Versicherungsschutz besteht für Sachen unberechtigter Insassen.

#### *Ihr Schadenersatzanspruch gegen eine mitversicherte Person*

A.1.5.6 Kein Versicherungsschutz besteht für Sach- oder Vermögensschäden, die eine mitversicherte Person Ihnen, dem Halter oder dem Eigentümer durch den Gebrauch des Fahrzeugs zufügt. Versicherungsschutz besteht jedoch für Personenschäden, wenn Sie z. B. als Beifahrer Ihres Fahrzeugs verletzt werden.

#### *Nichteinhaltung von Liefer- und Beförderungsfristen*

A.1.5.7 Kein Versicherungsschutz besteht für reine Vermögensschäden, die durch die Nichteinhaltung von Liefer- und Beförderungsfristen entstehen.

#### *Vertragliche Ansprüche*

A.1.5.8 Kein Versicherungsschutz besteht für Haftpflichtansprüche, soweit sie aufgrund Vertrags oder besonderer Zusage über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht hinausgehen.

#### *Schäden durch Kernenergie*

A.1.5.9 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden durch Kernenergie.

## **A.2 Fahrerschutzversicherung – wenn der Fahrer verletzt oder getötet wird**

Die Fahrerschutzversicherung ist eine Kfz-Unfallversicherung, deren Leistungen sich nach dem tatsächlich entstandenen Personenschaden richten.

### **A.2.1 Was ist versichert?**

Versichert sind Personenschäden des berechtigten Fahrers, die dadurch entstehen, dass er durch einen Unfall beim Lenken des versicherten Fahrzeugs verletzt oder getötet wird.

Ein Unfall liegt vor, wenn der Fahrer durch ein plötzlich von außen auf seinen Körper wirkendes Ereignis (Unfallereignis) unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung oder den Tod erleidet.

Zum Lenken des Fahrzeugs gehört z. B. nicht das Ein- und Aussteigen oder das Be- und Entladen.

### **A.2.2 Wer ist versichert?**

Versichert ist der berechtigte Fahrer des Fahrzeugs. Berechtigter Fahrer ist eine Person, die mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten das Fahrzeug lenkt.

Im Todesfall des Fahrers sind seine Hinterbliebenen bezüglich ihrer gesetzlichen Unterhaltsansprüche mit-versichert.

### **A.2.3 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?**

In der Fahrerschutzversicherung besteht Versicherungsschutz in den geographischen Grenzen Europas sowie den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören. Haben wir Ihnen im Rahmen der Kfz-Haftpflichtversicherung eine Internationale Versicherungskarte ausgehändigt, erstreckt sich der Fahrerschutz auch auf die dort genannten nichteuropäischen Länder, soweit Länderbezeichnungen nicht durchgestrichen sind.

### **A.2.4 Was leisten wir in der Fahrerschutzversicherung?**

#### *Was wir ersetzen*

A.2.4.1 Wir ersetzen den unfallbedingten Personenschaden so, als ob ein Dritter schadenersatzpflichtig wäre. Dabei leisten wir nach den deutschen gesetzlichen Schadenersatzbestimmungen des Privatrechts in folgendem Umfang:

- Verdienstausfallschaden
- Kosten für behindertengerechte Umbaumaßnahmen (z.B. Haus, Wohnung, Fahrzeug)
- Kosten für Haushaltshilfe
- Unterhaltszahlungen für Hinterbliebene (z.B. Witwen- und Waisenrente)
- Begräbniskosten

#### *Vorrangige Leistungspflicht Dritter*

A.2.4.2 Wir erbringen keine Leistungen, soweit Sie gegenüber Dritten (z. B. Schädiger, Haftpflichtversicherer, Krankenkasse, Rentenversicherungsträger, Berufsgenossenschaft, Arbeitgeber) Anspruch auf deckungsgleiche (kongruente) Leistungen haben.

Ausnahme: Soweit Sie einen solchen Anspruch nicht erfolgversprechend durchsetzen können, leisten wir dennoch, wenn nachfolgende Voraussetzungen vorliegen:

- Sie haben den Anspruch schriftlich geltend gemacht.
- Sie haben weitere zur Durchsetzung Ihres Anspruchs erforderliche Anstrengungen unternommen, die Ihnen billigerweise zumutbar waren.
- Sie haben Ihren Anspruch wirksam an uns abgetreten.

#### *Bis zu welcher Höhe leisten wir (Versicherungssumme)?*

A.2.4.3 Unsere Leistung für ein Schadenereignis ist beschränkt auf die Höhe der in der Haftpflichtdeckung vereinbarten Versicherungssumme. Mehrere zeitlich zusammenhängende Schäden, die dieselbe Ursache haben, gelten als ein einziges Schadenereignis. Die Höhe Ihrer Versicherungssumme können Sie dem Versicherungsschein entnehmen.

## **A.2.5 Fälligkeit, Abtretung, Zahlung für eine mitversicherte Person**

### *Fälligkeit der Leistung und Vorschusszahlung*

- A.2.5.1 Sobald wir unsere Zahlungspflicht und die Höhe der Leistung festgestellt haben, zahlen wir diese spätestens innerhalb von 2 Wochen.  
Haben wir unsere Zahlungspflicht festgestellt, lässt sich jedoch die Höhe der Leistung nicht innerhalb eines Monats nach Schadenanzeige feststellen, können Sie einen angemessenen Vorschuss auf die Leistung verlangen.

### *Abtretung Ihrer Ansprüche an Dritte*

- A.2.5.2 Ihren Anspruch auf die Leistung können Sie vor der endgültigen Feststellung ohne unsere ausdrückliche Zustimmung weder abtreten noch verpfänden.

### *Zahlung für eine mitversicherte Person*

- A.2.5.3 Sie können die Auszahlung der auf eine mitversicherte Person entfallenden Versicherungsleistung an Sie selbst nur mit der Zustimmung der mitversicherten Person verlangen.

## **A.2.6 Was ist nicht versichert?**

### *Straftat*

- A.2.6.1 Kein Versicherungsschutz besteht bei Unfällen, die dem Fahrer dadurch zustoßen, dass er vorsätzlich eine Straftat begeht oder versucht.

### *Psychische Reaktionen*

- A.2.6.2 Kein Versicherungsschutz besteht bei krankhaften Störungen infolge psychischer Reaktionen, auch wenn diese durch einen Unfall verursacht wurden.

### *Schäden an der Bandscheibe*

- A.2.6.3 Kein Versicherungsschutz besteht bei Schäden an Bandscheiben. Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn ein unter diesen Vertrag fallendes Unfallereignis diese Gesundheitsschäden überwiegend (das heißt: zu mehr als 50%) verursacht.

### *Ansprüche Dritter*

- A.2.6.4 Ansprüche, die von anderen Versicherern, Arbeitgebern, Dienstherrn und Sozialversicherungsträgern gegen uns geltend gemacht werden, sind ausgeschlossen.

### *Genehmigte Rennen*

- A.2.6.5 Kein Versicherungsschutz besteht bei Unfällen, die bei Beteiligung an behördlich genehmigten kraftfahrtsportlichen Veranstaltungen, bei denen es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, entstehen. Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten. Gleichmäßigkeitsfahrten fallen nicht hierunter, diese sind mitversichert.  
Hinweis: Die Teilnahme an nicht genehmigten Rennen stellt eine Verletzung Ihrer Pflichten nach D.1.4 dar.

### *Erdbeben, Kriegereignisse, innere Unruhen, Maßnahmen der Staatsgewalt*

- A.2.6.6 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die durch Erdbeben, Kriegereignisse, innere Unruhen oder Maßnahmen der Staatsgewalt unmittelbar oder mittelbar verursacht werden.

### *Schäden durch Kernenergie*

- A.2.6.7 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden durch Kernenergie.

## **A.3 Auslandsschadenversicherung**

Wurden Sie unverschuldet im Ausland in einen Verkehrsunfall verwickelt, übernehmen wir die Schadenregulierung mit dem ausländischen Versicherer Ihres Unfallgegners und gleichen Schadenersatzausfälle nach deutschem Recht und deutschen Standards aus.

### **A.3.1 Was ist versichert?**

#### *Verkehrsunfall*

- A.3.1.1 Erleiden Sie mit dem Fahrzeug im Ausland (geographischer Geltungsbereich nach A.3.3) einen Unfall, bei dem der Unfallgegner Schuld hat oder haftet, ersetzen wir Ihren Personen- und Sachschaden, für den der Unfallgegner einzutreten hat, so, als ob der Unfallgegner bei uns kfz-haftpflichtversichert wäre.

#### *Personen- und Sachschaden*

- A.3.1.2 Ein Personenschaden liegt vor, falls eine Person verletzt oder getötet wird. Ein Sachschaden liegt vor, falls Sachen beschädigt oder zerstört werden oder abhanden kommen.

#### *Gegnerisches Fahrzeug*

A.3.1.3 Beim gegnerischen Unfallfahrzeug muss es sich um ein versicherungspflichtiges Kraftfahrzeug handeln, das im Ausland (geographischer Geltungsbereich nach A.3.3) zugelassen ist. Außerdem muss der Schaden beim Gebrauch des gegnerischen Unfallfahrzeugs entstehen.

#### *Reise*

A.3.1.4 Versicherungsschutz besteht in den ersten 12 Wochen einer Reise mit dem versicherten Fahrzeug.

### **A.3.2 Wer ist versichert?**

Versicherungsschutz besteht für Sie und folgende Personen (mitversicherte Personen):

- den Eigentümer des Fahrzeugs,
- den Halter des Fahrzeugs,
- den berechtigten Fahrer,
- alle berechtigten Insassen.

Diese Personen können Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag selbstständig geltend machen.

### **A.3.3 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?**

Versicherungsschutz besteht in den Ländern der Europäischen Union mit Ausnahme der Bundesrepublik Deutschland und in den europäischen Ländern, die Mitglied im Internationalen Grüne Karte Abkommen sind.

### **A.3.4 Welche Leistungen umfasst die Auslandsschadenversicherung?**

Wir zahlen nach deutschem Recht für Personen- und Sachschäden bis zur Höhe der in Ihrem Haftpflichtversicherungsvertrag jeweils vereinbarten Deckungssummen.

### **A.3.5 Fälligkeit und Zahlung**

Sobald wir unsere Zahlungspflicht und die Höhe der Entschädigung festgestellt haben, zahlen wir diese spätestens innerhalb von zwei Wochen.

### **A.3.6 Was ist nicht versichert?**

#### *Vorsatz*

A.3.6.1 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die der Schädiger vorsätzlich herbeiführt.

#### *Rennen*

A.3.6.2 Kein Versicherungsschutz besteht bei Unfällen, die sich bei Beteiligung an Fahrtveranstaltungen ereignen, bei denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt. Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten. Gleichmäßigkeitfahrten fallen nicht hierunter, diese sind mitversichert.

#### *Anspruchsverzicht*

A.3.6.3 Kein Versicherungsschutz besteht, wenn Sie Dritten gegenüber auf Ihnen zustehende Ansprüche verzichten und wir diese daher nicht mehr geltend machen können.

#### *Kernenergie*

A.3.6.4 Kein Versicherungsschutz besteht bei Schäden durch Kernenergie.

### **A.3.7 Verpflichtung Dritter**

Steht Ihnen oder einer mitversicherten Person ein Ersatzanspruch gegen einen Dritten, insbesondere gegen einen ausländischen Kfz-Haftpflichtversicherer zu, geht dieser Anspruch auf uns über, soweit wir den Schaden ersetzen. Wenden Sie sich nach einem Schadenfall zuerst an uns, sind wir Ihnen gegenüber zur Vorleistung verpflichtet. Leistungen Dritter rechnen wir auf unsere Leistungen an bzw. können Sie nicht mehr von uns fordern. Entschädigungen, die wir geleistet haben, können Sie nicht mehr von einem anderen verlangen.

## **A.4 Autoschutzbrief – Hilfe für unterwegs als Service oder Kostenerstattung**

### **A.4.1 Was ist versichert?**

Wir erbringen nach Eintritt der in A.4.5 bis A.4.8 genannten Schadenereignisse die dazu im Einzelnen aufgeführten Leistungen als Service oder erstatten die von Ihnen aufgewendeten Kosten im Rahmen dieser Bedingungen (vgl. A.4.11).

### **A.4.2 Wer ist versichert?**

Versicherungsschutz besteht für Sie, den berechtigten Fahrer und die berechtigten Insassen, soweit nachfolgend nichts anderes geregelt ist.

### **A.4.3 Versicherte Fahrzeuge**

Versichert sind die im Versicherungsschein bezeichneten Fahrzeuge sowie ein mitgeführter Wohnwagen-, Gepäck- oder Bootsanhänger.

### **A.4.4 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?**

Sie haben mit dem Schutzbrief Versicherungsschutz in den geographischen Grenzen Europas sowie den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören, soweit nachfolgend nicht etwas anderes geregelt ist.

### **A.4.5 Hilfe bei Panne, Reifenpanne, Kraftstoffmangel oder Unfall**

Kann das Fahrzeug nach einer Panne, Reifenpanne, Kraftstoffmangel oder einem Unfall die Fahrt aus eigener Kraft nicht fortsetzen, erbringen wir folgende Leistungen:

#### *Wiederherstellung der Fahrbereitschaft*

A.4.5.1 Wir sorgen für die Wiederherstellung der Fahrbereitschaft an der Schadenstelle durch ein Pannenhilfsfahrzeug und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten. Versichert ist die Behebung einer Reifenpanne, soweit dies vor Ort möglich ist; nicht versichert sind die Kosten für Ersatzreifen. Versichert ist bei Kraftstoffmangel die Besorgung von Treibstoff, damit die Fahrt fortgesetzt werden kann; aber nicht versichert sind die Kosten für den Treibstoff. Der Höchstbetrag für diese Leistungen beläuft sich einschließlich der vom Pannenhilfsfahrzeug mitgeführten und verwendeten Kleinteile auf insgesamt 500 €.

#### *Abschleppen des Fahrzeugs*

A.4.5.2 Kann das Fahrzeug an der Schadenstelle nicht wieder fahrbereit gemacht werden, sorgen wir für das Abschleppen oder den Heimtransport des Fahrzeugs. Dies schließt das Gepäck und die nicht gewerblich beförderte Ladung mit ein. Wir übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten. Der Höchstbetrag für diese Leistung beläuft sich auf 500 €; hierauf werden durch den Einsatz eines Pannenhilfsfahrzeugs entstandene Kosten angerechnet.

#### *Bergen des Fahrzeugs*

A.4.5.3 Ist das Fahrzeug von der Straße abgekommen, sorgen wir für die Bergung des Fahrzeugs. Dies schließt das Gepäck und nicht gewerblich beförderte Ladung mit ein. Wir übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten.

#### *Fahrzeugverzollung und -verschrottung*

A.4.5.4 Muss das Fahrzeug nach einem Unfall in Deutschland verschrottet werden, übernehmen wir die Kosten. Muss das Fahrzeug nach einem Unfall im Ausland verzollt werden, helfen wir bei der Verzollung. Wir übernehmen die hierbei anfallenden Kosten. Lassen Sie Ihr Fahrzeug im Ausland verschrotten, um die Verzollung zu vermeiden, übernehmen wir auch hier die Verschrottungskosten. Der Höchstbetrag für diese Leistungen beläuft sich auf insgesamt 500 €.

#### *Was versteht man unter Panne oder Unfall?*

A.4.5.5 Unter Panne ist jeder Betriebs-, Bruch- oder Bremsschaden zu verstehen. Unfall ist ein unmittelbar von außen plötzlich mit mechanischer Gewalt auf das Fahrzeug einwirkendes Ereignis.

### **A.4.6 Zusätzliche Hilfe bei Panne, Unfall oder Diebstahl ab 50 km Entfernung**

Bei Panne, Unfall oder Diebstahl des Fahrzeugs erbringen wir nachfolgende Leistungen unter den Voraussetzungen, dass

- die Hilfeleistung an einem Ort erfolgt, der mindestens 50 km Luftlinie von Ihrem ständigen Wohnsitz in Deutschland entfernt ist und
- das Fahrzeug weder am Schadentag noch am darauf folgenden Tag wieder fahrbereit gemacht werden kann oder es gestohlen worden ist.

#### *Weiter- oder Rückfahrt*

A.4.6.1 Folgende Fahrtkosten werden erstattet:  
Dem Fahrer und leistungsberechtigten Insassen wird eine Zugreise erster Klasse zum ursprünglichen Zielort oder zurück zum ständigen Hauptwohnsitz in Deutschland bezahlt bzw. organisiert. Beträgt die Zugfahrt mehr als 1.000 km Bahnstrecke, kann wahlweise auch ein Flug in der Economy-Class organisiert werden.

#### *Übernachtung*

A.4.6.2 Bevorzugen es die Insassen, die Reparatur vor Ort abzuwarten, so wird für Fahrer und berechnete Insassen eine Hotelunterkunft inkl. Frühstück für maximal 4 Nächte bis zu einem Betrag von 125 € pro Person und Nacht organisiert und bezahlt. Alle weiteren Kosten sind durch den Fahrer und die Insassen zu tragen.



#### *Mietwagen*

- A.4.6.3 Ist die Fahrtüchtigkeit Ihres Fahrzeuges nicht innerhalb 24 Stunden wiederherzustellen, übernehmen wir anstelle der Leistungen für Weiter- oder Rückfahrt nach A.4.6.1 oder Übernachtung nach A.4.6.2 die Kosten eines Mietwagens (kein Oldtimer bzw. Youngtimer) für die Dauer der Reparatur maximal bis 90 € pro Tag und einer Höchstdauer von fünf Tagen. Dieser Betrag enthält die Wagenmiete sowie die Versicherung inklusive Steuer. Alle anderen Kosten (zum Beispiel Benzin) sind vom Leistungsberechtigten zu tragen.

#### *Fahrzeugunterstellung*

- A.4.6.4 Muss das Fahrzeug nach einer Panne oder einem Unfall bis zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft oder bis zur Durchführung des Transports untergestellt werden, sind wir Ihnen hierbei behilflich und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten, jedoch höchstens für zwei Wochen.

### **A.4.7 Hilfe bei Krankheit, Verletzung oder Tod auf einer Reise**

Erkranken Sie oder eine mitversicherte Person unvorhersehbar oder stirbt der Fahrer auf einer Reise mit dem versicherten Fahrzeug an einem Ort, der mindestens 50 km Luftlinie von Ihrem ständigen Wohnsitz in Deutschland entfernt ist, erbringen wir die nachfolgend genannten Leistungen. Als unvorhersehbar gilt eine Erkrankung, wenn diese nicht bereits innerhalb der letzten sechs Wochen vor Beginn der Reise (erstmalig oder zum wiederholten Male) aufgetreten ist.

#### *Krankenrücktransport*

- A.4.7.1 Müssen Sie oder eine mitversicherte Person infolge Erkrankung an Ihren ständigen Wohnsitz zurücktransportiert werden, sorgen wir für die Durchführung des Rücktransports und übernehmen dessen Kosten. Art und Zeitpunkt des Rücktransports müssen medizinisch notwendig sein. Unsere Leistung erstreckt sich auch auf die Begleitung des Erkrankten durch einen Arzt oder Sanitäter, wenn diese behördlich vorgeschrieben ist. Außerdem übernehmen wir die bis zum Rücktransport entstehenden, durch die Erkrankung bedingten Übernachtungskosten, jedoch höchstens für drei Übernachtungen bis zu je 125 € pro Person.

#### *Rückholung von Kindern*

- A.4.7.2 Können mitreisende Kinder unter 16 Jahren infolge einer Erkrankung oder des Todes des Fahrers weder von Ihnen noch von einem anderen berechtigten Insassen betreut werden, sorgen wir für deren Abholung und Rückfahrt mit einer Begleitperson zu ihrem Wohnsitz und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten. Wir erstatten dabei die Bahnkosten 1. Klasse einschließlich Zuschlägen sowie die Kosten für nachgewiesene Taxifahrten bis zu 50 €. Beträgt die Zugfahrt mehr als 1.000 km Bahnstrecke, kann wahlweise auch ein Flug in der Economy-Class organisiert werden.

#### *Fahrzeugabholung*

- A.4.7.3 Kann das versicherte Fahrzeug infolge einer länger als drei Tage andauernden Erkrankung oder infolge des Todes des Fahrers weder von diesem noch von einem Insassen zurückgefahren werden, sorgen wir durch Organisation eines Ersatzfahrers für die Verbringung des Fahrzeugs zu Ihrem ständigen Wohnsitz und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten.

#### *Was versteht man unter einer Reise?*

- A.4.7.4 Reise ist jede Abwesenheit ab 50 km Luftlinie von Ihrem ständigen Wohnsitz bis zu einer Höchstdauer von fortlaufend sechs Wochen. Als Ihr ständiger Wohnsitz gilt der Ort in Deutschland, an dem Sie behördlich gemeldet sind und sich überwiegend aufhalten.

### **A.4.8 Zusätzliche Leistungen bei einer Auslandsreise**

Ereignet sich der Schaden an einem Ort im Ausland (Geltungsbereich nach A.4.4 ohne Deutschland), der mindestens 50 km Luftlinie von Ihrem ständigen Wohnsitz in Deutschland entfernt ist, erbringen wir zusätzlich folgende Leistungen:

- A.4.8.1 Bei Panne, Reifenpanne, Kraftstoffmangel oder Unfall:

#### *Ersatzteilversand*

a Können Ersatzteile zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft des Fahrzeugs an einem ausländischen Schadenort oder in dessen Nähe nicht beschafft werden, sorgen wir dafür, dass Sie diese auf schnellstmöglichem Wege erhalten. Wir übernehmen alle entstehenden Versandkosten.

#### *Fahrzeugrücktransport*

b Wir sorgen für den Transport des Fahrzeugs zu einer Werkstatt und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten bis zur Höhe der Rücktransportkosten an Ihren Wohnsitz, wenn

- das Fahrzeug an einem ausländischen Schadenort oder in dessen Nähe nicht innerhalb von drei Werktagen fahrbereit gemacht werden kann und
- die voraussichtlichen Reparaturkosten nicht höher sind als der Kaufpreis für ein gleichwertiges gebrauchtes Fahrzeug.

#### A.4.8.2 Im Todesfall

Im Fall Ihres Todes auf einer Reise mit dem versicherten Fahrzeug im Ausland sorgen wir nach Abstimmung mit den Angehörigen

- für die Bestattung im Ausland oder
- für die Überführung nach Deutschland.

Wir übernehmen hierfür die Kosten bis zu 5.000 €.

Diese Leistung gilt nicht bei Tod einer mitversicherten Person.

### **A.4.9 Was ist nicht versichert?**

*Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit*

A.4.9.1 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die Sie vorsätzlich herbeiführen. Bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Schadens sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

*Genehmigte Rennen*

A.4.9.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die bei Beteiligung an behördlich genehmigten kraftfahrt-sportlichen Veranstaltungen, bei denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, entstehen. Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten. Gleichmäßigkeitsfahrten fallen nicht hierunter, diese sind mitversichert.

**Hinweis:** Die Teilnahme an behördlich nicht genehmigten Rennen stellt eine Verletzung Ihrer Pflichten nach D.1.4 (Kundeninformation 04/2015) dar. Gleichmäßigkeitsfahrten fallen nicht hierunter, diese sind mitversichert.

*Erdbeben, Vulkanausbruch, Kriegereignisse, innere Unruhen und Staatsgewalt*

A.4.9.3 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die durch Erdbeben, Vulkanausbruch, Kriegereignisse, innere Unruhen oder Maßnahmen der Staatsgewalt unmittelbar oder mittelbar verursacht werden.

*Schäden durch Kernenergie*

A.4.9.4 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden durch Kernenergie.

*Folgeschäden*

A.4.9.5 Kein Versicherungsschutz besteht für mittelbare oder unmittelbare Folgeschäden (z. B. Entschädigung für entgangene Nutzung oder Übernachtungskosten), soweit diese nicht im Einzelfall ausdrücklich versichert sind.

### **A.4.10 Anrechnung ersparter Aufwendungen, Abtretung**

A.4.10.1 Haben Sie aufgrund unserer Leistungen Kosten erspart, die Sie ohne das Schadenereignis hätten aufwenden müssen, können wir diese von unserer Zahlung abziehen.

A.4.10.2 Ihren Anspruch auf Leistung können Sie vor der endgültigen Feststellung ohne unsere ausdrückliche Genehmigung weder abtreten noch verpfänden.

### **A.4.11 Verpflichtung Dritter**

A.4.11.1 Soweit im Schadenfall ein Dritter Ihnen gegenüber aufgrund eines Vertrags oder einer Mitgliedschaft in einem Verband oder Verein zur Leistung oder zur Hilfe verpflichtet ist, gehen diese Ansprüche unseren Leistungsverpflichtungen vor.

A.4.11.2 Wenden Sie sich nach einem Schadenereignis allerdings zuerst an uns, sind wir Ihnen gegenüber abweichend von A.4.11.1 zur Leistung verpflichtet.

### **A.4.12 Beitrag bei Saisonfahrzeugen**

Bei Saisonfahrzeugen gilt der Jahresbeitrag.

## B Beginn des Vertrags und vorläufiger Versicherungsschutz

Der Versicherungsvertrag kommt dadurch zustande, dass wir Ihren Antrag annehmen. Regelmäßig geschieht dies durch Zugang des Versicherungsscheins.

### B.1 Wann beginnt der Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz beginnt erst, wenn Sie den in Ihrem Versicherungsschein genannten fälligen Beitrag gezahlt haben, jedoch nicht vor dem vereinbarten Zeitpunkt. Zahlen Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, richten sich die Folgen nach C.1.2 und C.1.3.

### B.2 Vorläufiger Versicherungsschutz

Bevor der Beitrag gezahlt ist, haben Sie nach folgenden Bestimmungen vorläufigen Versicherungsschutz.

#### **Kfz-Haftpflichtversicherung**

- B.2.1 Händigen wir Ihnen die Versicherungsbestätigung aus oder nennen wir Ihnen bei elektronischer Versicherungsbestätigung die Versicherungsbestätigungs-Nummer, haben Sie in der Kfz-Haftpflichtversicherung vorläufigen Versicherungsschutz zu dem vereinbarten Zeitpunkt, spätestens ab dem Tag, an dem das Fahrzeug unter Verwendung der Versicherungsbestätigung zugelassen wird. Ist das Fahrzeug bereits auf Sie zugelassen, beginnt der vorläufige Versicherungsschutz ab dem vereinbarten Zeitpunkt.

#### **Übergang des vorläufigen in den endgültigen Versicherungsschutz**

- B.2.2 Sobald Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nach C.1.1 gezahlt haben, geht der vorläufige in den endgültigen Versicherungsschutz über.

#### **Rückwirkender Wegfall des vorläufigen Versicherungsschutzes**

- B.2.3 Der vorläufige Versicherungsschutz entfällt rückwirkend, wenn wir Ihren Antrag unverändert angenommen haben und Sie den im Versicherungsschein genannten ersten oder einmaligen Beitrag nicht unverzüglich (d.h. spätestens innerhalb von zwei Wochen) nach Zugang des Versicherungsscheins bezahlt haben. Sie haben dann von Anfang an keinen Versicherungsschutz; dies gilt nur, wenn Sie die nicht rechtzeitige Zahlung zu vertreten haben.

#### **Kündigung des vorläufigen Versicherungsschutzes**

- B.2.4 Sie und wir sind berechtigt, den vorläufigen Versicherungsschutz jederzeit zu kündigen. Unsere Kündigung wird erst nach Ablauf von zwei Wochen ab Zugang der Kündigung bei Ihnen wirksam.

#### **Beendigung des vorläufigen Versicherungsschutzes durch Widerruf bzw. durch Widerspruch**

- B.2.5 Widerrufen Sie den Versicherungsvertrag nach § 8 Versicherungsvertragsgesetz oder widersprechen Sie nach § 5 Versicherungsvertragsgesetz, endet der vorläufige Versicherungsschutz mit dem Zugang Ihrer Widerrufserklärung bzw. Ihres Widerspruchs bei uns.

#### **Beitrag für vorläufigen Versicherungsschutz**

- B.2.6 Für den Zeitraum des vorläufigen Versicherungsschutzes haben wir Anspruch auf einen der Laufzeit entsprechenden Teil des Beitrags. Sollte kein endgültiger Vertrag zustande kommen, können wir den Beitrag für den Zeitraum der vorläufigen Deckung gemäß unserem aktuellen Unternehmenstarif anteilig abrechnen, oder es steht uns eine Mindestprämie in der Höhe zu, wie sie bei der Aushändigung bzw. der Erstellung der elektronischen Versicherungsbestätigung mit Ihnen vereinbart wurde bzw. standardmäßig von uns veranschlagt ist.

# C Beitragszahlung

## C.1 Zahlung des ersten oder einmaligen Beitrags

### **Rechtzeitige Zahlung**

- C.1.1 Der im Versicherungsschein genannte erste oder einmalige Beitrag ist unverzüglich nach Zugang des Versicherungsscheins zu zahlen.

### **Nicht rechtzeitige Zahlung**

- C.1.2 Zahlen Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, haben Sie von Anfang an keinen Versicherungsschutz, es sei denn, Sie haben die Nichtzahlung oder verspätete Zahlung nicht zu vertreten. Haben Sie die nicht rechtzeitige Zahlung jedoch zu vertreten, beginnt der Versicherungsschutz erst für Schadenereignisse nach Ihrer Zahlung.
- C.1.3 Außerdem können wir vom Vertrag zurücktreten, solange der Beitrag nicht gezahlt ist. Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben. Nach dem Rücktritt können wir von Ihnen eine Geschäftsgebühr verlangen. Diese beträgt maximal 40 % des Jahresbeitrags.

## C.2 Zahlung des Folgebeitrags

### **Rechtzeitige Zahlung**

- C.2.1 Ein Folgebeitrag ist zu dem im Versicherungsschein oder in der Beitragsrechnung angegebenen Zeitpunkt fällig und zu zahlen.

### **Nicht rechtzeitige Zahlung**

- C.2.2 Zahlen Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig, fordern wir Sie auf, den rückständigen Beitrag zuzüglich des Verzugschadens (Kosten und Zinsen) innerhalb von zwei Wochen ab Zugang unserer Aufforderung zu zahlen.
- C.2.3 Tritt ein Schadenereignis nach Ablauf der zweiwöchigen Zahlungsfrist ein und sind zu diesem Zeitpunkt diese Beträge noch nicht bezahlt, haben Sie keinen Versicherungsschutz, es sei denn, Sie haben die Nichtzahlung nicht zu vertreten.
- C.2.4 Sind Sie mit der Zahlung dieser Beträge nach Ablauf der zweiwöchigen Zahlungsfrist noch in Verzug, können wir den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Unsere Kündigung wird unwirksam, wenn Sie diese Beträge innerhalb eines Monats ab Zugang der Kündigung zahlen. Für Schadenereignisse, die in der Zeit nach Ablauf der zweiwöchigen Zahlungsfrist bis zu Ihrer Zahlung eintreten, haben Sie keinen Versicherungsschutz. Versicherungsschutz besteht erst wieder für Schadenereignisse nach Ihrer Zahlung.

## C.3 Fahrzeugwechsel

Ein Fahrzeugwechsel erzeugt einen neuen Versicherungsvertrag. Wird die hierfür geschuldete erste oder einmalige Prämie nicht rechtzeitig gezahlt, so gilt entsprechend C.1.

## C.4 Beitragspflicht bei Nachhaftung in der Kfz-Haftpflichtversicherung

Bleiben wir in der Kfz-Haftpflichtversicherung aufgrund § 117 Abs. 2 Versicherungsvertragsgesetz gegenüber einem Dritten trotz Beendigung des Versicherungsvertrages zur Leistung verpflichtet, haben wir Anspruch auf den Beitrag für die Zeit dieser Verpflichtung. Unsere Rechte nach § 116 Abs. 1 Versicherungsvertragsgesetz bleiben unberührt.

## C.5 Lastschriftverfahren

Ist vereinbart, dass wir die Prämien von einem Konto einziehen, gilt Folgendes: Kann eine Einziehung aus Gründen, die Sie zu vertreten haben, nicht fristgerecht bewirkt werden oder widersprechen Sie einer berechtigten Einziehung, gilt die Prämie als nicht rechtzeitig gezahlt. Scheitert die Einziehung eines Betrages aus Gründen, die Sie nicht zu vertreten haben, gilt die Prämie erst dann als nicht rechtzeitig gezahlt, wenn Sie nach schriftlicher Zahlungsaufforderung nicht innerhalb von zwei Wochen zahlen. Zu weiteren Einziehungsversuchen sind wir nicht verpflichtet.

# D Ihre Pflichten beim Gebrauch des Fahrzeugs und die Folgen einer Pflichtverletzung

## D.1 Welche Pflichten haben Sie beim Gebrauch des Fahrzeugs?

### **Nutzung nur zum vereinbarten Verwendungszweck**

D.1.1 Das Fahrzeug darf nur zu dem im Versicherungsvertrag angegebenen Zweck verwendet werden.

### **Nutzung nur durch den berechtigten Fahrer**

D.1.2 Das Fahrzeug darf nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebraucht. Außerdem dürfen Sie, der Halter oder der Eigentümer des Fahrzeugs es nicht wissentlich ermöglichen, dass das Fahrzeug von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird.

### **Fahren nur mit Fahrerlaubnis**

D.1.3 Der Fahrer darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Außerdem dürfen Sie, der Halter oder der Eigentümer das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzen lassen, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat.

### **Nicht genehmigte Rennen**

D.1.4 Das Fahrzeug darf nicht zu Fahrtveranstaltungen und den dazugehörigen Übungsfahrten verwendet werden, bei denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt und die behördlich nicht genehmigt sind. Hinweis: Behördlich genehmigte kraftfahrt-sportliche Veranstaltungen sind vom Versicherungsschutz gemäß A.1.5.2 ausgeschlossen. Gleichmäßigkeitfahrten fallen nicht hierunter, diese sind mitversichert.

### **Fahrzeuge mit Wechselkennzeichen**

D.1.5 Der Fahrer darf ein mit einem Wechselkennzeichen zugelassenes Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur benutzen, wenn es das nach § 8 Absatz 1a Fahrzeug-Zulassungsverordnung vorgeschriebene Wechselkennzeichen vollständig trägt. Außerdem dürfen Sie, der Halter oder der Eigentümer das Fahrzeug nur von einem Fahrer benutzen lassen, wenn es das vorgeschriebene Wechselkennzeichen vollständig trägt.

### **Alkohol und andere berauschende Mittel**

D.1.6 Das Fahrzeug darf nicht gefahren werden, wenn der Fahrer durch alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen. Außerdem dürfen Sie, der Halter oder der Eigentümer des Fahrzeugs dieses nicht von einem Fahrer fahren lassen, der durch alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen.

## D.2 Welche Folgen hat eine Verletzung dieser Pflichten?

### **Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung**

D.2.1 Verletzen Sie vorsätzlich eine Ihrer in D.1 geregelten Pflichten, haben Sie keinen Versicherungsschutz. Verletzen Sie Ihre Pflichten grob fahrlässig, sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weisen Sie nach, dass Sie die Pflicht nicht grob fahrlässig verletzt haben, bleibt der Versicherungsschutz bestehen. Wir können Ihnen die Verletzung der Pflicht aus D.1.6 Satz 2 nicht entgegenhalten, soweit Sie durch den Versicherungsfall als Fahrzeuginsasse, der das Fahrzeug nicht geführt hat, einen Personenschaden erlitten haben.

D.2.2 Abweichend von D.2.1 sind wir zur Leistung verpflichtet, soweit die Pflichtverletzung weder für den Eintritt des Versicherungsfalls noch für den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich ist. Dies gilt nicht, wenn Sie die Pflicht arglistig verletzen.

### **Beschränkung der Leistungsfreiheit in der Kfz-Haftpflichtversicherung**

- D.2.3 In der Kfz-Haftpflichtversicherung ist die sich aus D.2.1 ergebende Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung Ihnen und den mitversicherten Personen gegenüber auf den Betrag von höchstens je 5.000 € beschränkt. Außerdem gelten anstelle der vereinbarten Versicherungssummen die in Deutschland geltenden Mindestversicherungssummen.  
Satz 1 und 2 gelten entsprechend, wenn wir wegen einer von Ihnen vorgenommenen Gefahrerhöhung (§§23, 26 Versicherungsvertragsgesetz) vollständig oder teilweise von der Leistungspflicht befreit sind.
- D.2.4 Gegenüber einem Fahrer, der das Fahrzeug durch eine vorsätzlich begangene Straftat erlangt (z. B. durch Diebstahl), sind wir vollständig von der Verpflichtung zur Leistung frei.

## **E Welche Pflichten haben Sie im Schadenfall?**

### **E.1 Bei allen Versicherungsarten**

#### **Anzeigepflicht**

- E.1.1 Sie sind verpflichtet, uns jedes Schadenereignis, das zu einer Leistung durch uns führen kann, innerhalb einer Woche anzuzeigen.
- E.1.2 Ermittelt die Polizei, die Staatsanwaltschaft oder eine andere Behörde im Zusammenhang mit dem Schadenereignis, sind Sie verpflichtet, uns dies und den Fortgang des Verfahrens (z. B. Strafbefehl, Bußgeldbescheid) unverzüglich anzuzeigen, auch wenn Sie uns das Schadenereignis bereits gemeldet haben.

#### **Aufklärungspflicht**

- E.1.3 Sie sind verpflichtet, alles zu tun, was der Aufklärung des Schadenereignisses dienen kann. Dies bedeutet insbesondere, dass Sie unsere Fragen zu den Umständen des Schadenereignisses wahrheitsgemäß und vollständig beantworten müssen und den Unfallort nicht verlassen dürfen, ohne die erforderlichen Feststellungen zu ermöglichen. Beispiel: Auf der Autobahn kommen Sie mit Ihrem Fahrzeug von der Fahrbahn ab und kollidieren mit der Leitplanke. Da auch hinsichtlich der Leitplanke ein erheblicher Fremdschaden eingetreten ist, sind Sie verpflichtet, den jeweiligen Umständen nach entsprechend lange vor Ort zu warten, bis die Polizei die erforderlichen Feststellungen erheben kann, um den Vorwurf des unerlaubten Entfernens vom Unfallort („Fahrerflucht“) zu vermeiden.  
Sie haben unsere für die Aufklärung des Schadenereignisses erforderlichen Weisungen zu befolgen.

#### **Schadenminderungspflicht**

- E.1.4 Sie sind verpflichtet, bei Eintritt des Schadenereignisses nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen.  
Sie haben hierbei unsere Weisungen, soweit für Sie zumutbar, zu befolgen.

### **E.2 Zusätzlich in der Kfz-Haftpflichtversicherung**

#### **Bei außergerichtlich geltend gemachten Ansprüchen**

- E.2.1 Werden gegen Sie Ansprüche geltend gemacht, sind Sie verpflichtet, uns dies innerhalb einer Woche nach der Erhebung des Anspruchs anzuzeigen.

#### **Anzeige von Kleinschäden bis zu einer Höhe von 250 €**

- E.2.2 Wenn Sie einen Sachschaden, der voraussichtlich nicht mehr als 250 € beträgt, selbst regulieren oder regulieren wollen, müssen Sie uns den Schadenfall erst anzeigen, wenn Ihnen die Selbstregulierung nicht gelingt.

#### **Bei gerichtlich geltend gemachten Ansprüchen**

- E.2.3 Wird ein Anspruch gegen Sie gerichtlich geltend gemacht (z. B. Klage, Mahnbescheid), haben Sie uns dies unverzüglich anzuzeigen.

#### **Führung des Rechtsstreits**

- E.2.4 Sie haben uns die Führung des Rechtsstreits zu überlassen. Wir sind berechtigt, auch in Ihrem Namen einen Rechtsanwalt zu beauftragen, dem Sie Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und angeforderte Unterlagen zur Verfügung stellen müssen.

#### **Bei drohendem Fristablauf**

- E.2.5 Wenn Ihnen bis spätestens zwei Tage vor Fristablauf keine Weisung von uns vorliegt, müssen Sie gegen einen Mahnbescheid oder einen Bescheid einer Behörde fristgerecht den erforderlichen Rechtsbehelf einlegen.

### **E.3 Zusätzlich bei der Auslandsschadenversicherung**

### **Einholen unserer Weisung**

- E.3.1 Vor Inanspruchnahme einer unserer Leistungen haben Sie unsere Weisungen einzuholen, soweit die Umstände dies gestatten, und zu befolgen, soweit Ihnen dies zumutbar ist.

### **Untersuchung, Belege, ärztliche Schweigepflicht**

- E.3.2 Sie haben uns jede zumutbare Untersuchung über die Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang unserer Leistungspflicht zu gestatten, Originalbelege zum Nachweis der Schadenhöhe vorzulegen und die behandelnden Ärzte im Rahmen von § 213 Versicherungsvertragsgesetz von der Schweigepflicht zu entbinden.

### **Polizeiprotokoll**

- E.3.3 Bei der Auslandsschadenversicherung (gemäß A.3) haben Sie das Ereignis von der Polizei in einem Protokoll festhalten zu lassen, sofern dies möglich und Ihnen zumutbar ist.

### **Europäischer Unfallbericht**

- E.3.4 Bei der Auslandsschadenversicherung (gemäß A.3) haben Sie uns den Schaden unter Verwendung des europäischen Unfallberichts zu melden.

### **Abtretung von Ansprüchen gegen Dritte**

- E.3.5 Bei der Auslandsschadenversicherung (gemäß A.3) haben Sie Ihre Ansprüche gegenüber Dritten an uns abzutreten, soweit wir sie befriedigen oder befriedigt haben, und uns bei ihrer Geltendmachung zu unterstützen und uns erforderlichenfalls die Prozessführung zu überlassen.

## **E.4 Welche Folgen hat eine Verletzung dieser Pflichten?**

### **Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung**

- E.4.1 Verletzen Sie vorsätzlich eine Ihrer in E.1 bis E.3 geregelten Pflichten, haben Sie keinen Versicherungsschutz. Verletzen Sie Ihre Pflichten grob fahrlässig, sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weisen Sie nach, dass Sie die Pflicht nicht grob fahrlässig verletzt haben, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

- E.4.2 Abweichend von E.4.1 sind wir zur Leistung verpflichtet, soweit Sie nachweisen, dass die Pflichtverletzung weder für die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich war. Dies gilt nicht, wenn Sie die Pflicht arglistig verletzen.

### **Beschränkung der Leistungsfreiheit in der Kfz-Haftpflichtversicherung**

- E.4.3 In der Kfz-Haftpflichtversicherung ist die sich aus E.4.1 ergebende Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung Ihnen und den mitversicherten Personen gegenüber auf den Betrag von höchstens je 2.500 € beschränkt.

- E.4.4 Haben Sie die Aufklärungs- oder Schadenminderungspflicht nach E.1.3 und E.1.4 vorsätzlich und in besonders schwerwiegender Weise verletzt (insbesondere bei unerlaubtem Entfernen vom Unfallort, unterlassener Hilfeleistung, bewusst wahrheitswidrigen Angaben uns gegenüber), erweitert sich die Leistungsfreiheit auf einen Betrag von höchstens je 5.000 €.

### **Vollständige Leistungsfreiheit in der Kfz-Haftpflichtversicherung**

- E.4.5 Verletzen Sie Ihre Pflichten in der Absicht, sich oder einem anderen dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, sind wir von unserer Leistungspflicht hinsichtlich des erlangten Vermögensvorteils vollständig frei.

### **Besonderheiten in der Kfz-Haftpflichtversicherung bei Rechtsstreitigkeiten**

- E.4.6 Verletzen Sie vorsätzlich Ihre Anzeigepflicht nach E.2.1 oder E.2.3 oder Ihre Pflicht nach E.2.4 und führt dies zu einer rechtskräftigen Entscheidung, die über den Umfang der nach Sach- und Rechtslage geschuldeten Entschädigung erheblich hinausgeht, sind wir außerdem von unserer Leistungspflicht hinsichtlich des von uns zu zahlenden Mehrbetrags vollständig frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung dieser Pflichten sind wir berechtigt, unsere Leistung hinsichtlich dieses Mehrbetrags in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

### **Mindestversicherungssummen**

- E.4.7 Verletzen Sie in der Kfz-Haftpflichtversicherung Ihre Pflichten nach E.1 und E.2 gelten anstelle der vereinbarten Versicherungssummen die in Deutschland geltenden Mindestversicherungssummen.

# F Rechte und Pflichten der mitversicherten Personen

## F.1 Pflichten mitversicherter Personen

Für mitversicherte Personen finden die Regelungen zu Ihren Pflichten sinngemäße Anwendung.

## F.2 Ausübung der Rechte

Die Ausübung der Rechte der mitversicherten Personen aus dem Versicherungsvertrag steht nur Ihnen als Versicherungsnehmer zu, soweit nichts anderes geregelt ist. Eine andere Regelung aber ist das Geltendmachen von Ansprüchen in der Kfz-Haftpflichtversicherung nach A.1.2.

## F.3 Auswirkungen einer Pflichtverletzung auf mitversicherte Personen

Sind wir Ihnen gegenüber von der Verpflichtung zur Leistung frei, so gilt dies auch gegenüber allen mitversicherten Personen. Eine Ausnahme hiervon gilt in der Kfz-Haftpflichtversicherung: Mitversicherten Personen gegenüber können wir uns auf die Leistungsfreiheit nur berufen, wenn die der Leistungsfreiheit zugrunde liegenden Umstände in der Person des Mitversicherten vorliegen oder wenn diese Umstände der mitversicherten Person bekannt oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht bekannt waren. Sind wir zur Leistung verpflichtet, gelten anstelle der vereinbarten Versicherungssummen die in Deutschland geltenden gesetzlichen Mindestversicherungssummen. Entsprechendes gilt, wenn wir trotz Beendigung des Versicherungsverhältnisses noch gegenüber dem geschädigten Dritten Leistungen erbringen. Der Rückgriff gegen Sie bleibt auch in diesen Ausnahmefällen bestehen.

# G Laufzeit und Kündigung des Vertrags, Veräußerung des Fahrzeugs

## G.1 Wie lange läuft der Versicherungsvertrag?

### Vertragsdauer

G.1.1 Der Versicherungsvertrag wird für den im Versicherungsschein vereinbarten Zeitraum geschlossen.

### Automatische Verlängerung

G.1.2 Der Vertrag verlängert sich um jeweils ein weiteres Jahr, wenn er nicht durch uns mit einer Frist von sechs Wochen zum Ende der laufenden Versicherungsperiode in Textform gekündigt wird.

## G.2 Wann und aus welchem Anlass können Sie den Versicherungsvertrag kündigen?

### Kündigung des Vertrages

G.2.1 Sie können den Vertrag nach Ablauf eines Monats nach Vertragsbeginn jederzeit ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Sie schulden in diesem Fall nur die anteilige Jahresprämie.

### Kündigung des vorläufigen Versicherungsschutzes

G.2.2 Sie sind berechtigt, einen vorläufigen Versicherungsschutz zu kündigen. Die Kündigung wird sofort mit ihrem Zugang bei uns wirksam.

### Kündigung bei Veräußerung oder Zwangsversteigerung des Fahrzeugs (Erwerberkündigung)

G.2.3 Veräußern Sie das Fahrzeug oder wird es zwangsversteigert, geht der Vertrag auf den Erwerber über. Der Erwerber ist berechtigt, den Vertrag innerhalb eines Monats nach dem Erwerb, bei fehlender Kenntnis vom Bestehen der Versicherung innerhalb eines Monats ab Kenntnis, zu kündigen. Der Erwerber kann bestimmen, ob der Vertrag mit sofortiger Wirkung oder spätestens zum Ablauf des Vertrags endet.

G.2.4 Schließt der Erwerber für das Fahrzeug eine neue Versicherung ab und legt er bei der Zulassungsbehörde eine Versicherungsbestätigung vor, gilt dies automatisch als Kündigung des übergegangenen Vertrages. Die Kündigung wird zum Beginn der neuen Versicherung wirksam.



### **G.3 Wann und aus welchem Anlass können wir den Versicherungsvertrag kündigen?**

#### **Kündigung zum Ablauf**

- G.3.1 Wir können den Vertrag zum Ablauf des Versicherungsjahres kündigen. Die Kündigung ist nur wirksam, wenn sie Ihnen spätestens sechs Wochen vor Ablauf zugeht.

#### **Kündigung des vorläufigen Versicherungsschutzes**

- G.3.2 Wir sind berechtigt, einen vorläufigen Versicherungsschutz zu kündigen. Die Kündigung wird nach Ablauf von zwei Wochen nach ihrem Zugang bei Ihnen wirksam.

#### **Kündigung nach einem Schadenereignis (Eintritt des Versicherungsfalles)**

- G.3.3 Nach dem Eintritt eines Schadenereignisses können wir den Vertrag kündigen. Die Kündigung muss Ihnen innerhalb eines Monats nach Beendigung der Verhandlungen über die Entschädigung oder innerhalb eines Monats zugehen, nachdem wir in der Kfz-Haftpflichtversicherung unsere Leistungspflicht anerkannt oder zu Unrecht abgelehnt haben. Das gleiche gilt, wenn wir Ihnen in der Kfz-Haftpflichtversicherung die Weisung erteilen, es über den Anspruch des Dritten zu einem Rechtsstreit kommen zu lassen. Außerdem können wir in der Kfz-Haftpflichtversicherung den Vertrag bis zum Ablauf eines Monats seit der Rechtskraft des im Rechtsstreit mit dem Dritten ergangenen Urteils kündigen. Unsere Kündigung wird einen Monat nach ihrem Zugang bei Ihnen wirksam.

#### **Kündigung bei Nichtzahlung des Folgebeitrags**

- G.3.4 Haben Sie einen ausstehenden Folgebeitrag zuzüglich Kosten und Zinsen trotz unserer Zahlungsaufforderung nicht innerhalb der zweiwöchigen Frist gezahlt, können wir den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Unsere Kündigung wird unwirksam, wenn Sie diese Beträge innerhalb eines Monats ab Zugang der Kündigung zahlen.

#### **Kündigung bei Verletzung Ihrer Pflichten bei Gebrauch des Fahrzeugs**

- G.3.5 Haben Sie eine Ihrer Pflichten bei Gebrauch des Fahrzeugs nach D verletzt, können wir innerhalb eines Monats, nachdem wir von der Verletzung Kenntnis erlangt haben, den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Dies gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Pflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt haben.

#### **Kündigungsrecht bei geänderter Verwendung des Fahrzeugs**

- G.3.6 Ändert sich die Art und Verwendung des Fahrzeugs, können wir den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Können Sie nachweisen, dass die Änderung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht, wird die Kündigung nach Ablauf von einem Monat nach ihrem Zugang bei Ihnen wirksam.

#### **Kündigung bei Veräußerung oder Zwangsversteigerung des Fahrzeugs**

- G.3.7 Bei Veräußerung oder Zwangsversteigerung des Fahrzeugs nach G.7 können wir dem Erwerber gegenüber kündigen. Wir haben die Kündigung innerhalb eines Monats ab dem Zeitpunkt auszusprechen, zu dem wir von der Veräußerung oder Zwangsversteigerung Kenntnis erlangt haben. Unsere Kündigung wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Erwerber wirksam.

### **G.4 Kündigung einzelner Versicherungsarten**

- G.4.1 Die Kfz-Haftpflicht-, Kasko-, Fahrerschutz- und Auslandsschadenversicherung sind jeweils rechtlich selbstständige Verträge. Die Kündigung eines dieser Verträge berührt das Fortbestehen anderer nicht.
- G.4.2 Sie und wir sind berechtigt, bei Vorliegen eines Kündigungsanlasses zu einem dieser Verträge die gesamte Kfz-Versicherung für das Fahrzeug zu kündigen.
- G.4.3 Kündigen wir von mehreren für das Fahrzeug abgeschlossenen Verträgen nur einen und teilen Sie uns innerhalb von zwei Wochen nach Zugang unserer Kündigung mit, dass Sie mit einer Fortsetzung der anderen ungekündigten Verträge nicht einverstanden sind, gilt die gesamte Kfz-Versicherung für das Fahrzeug als gekündigt. Dies gilt entsprechend für uns, wenn Sie von mehreren nur einen Vertrag kündigen.
- G.4.4 G.4.1 und G.4.2 finden entsprechende Anwendung, wenn in einem Vertrag mehrere Fahrzeuge versichert sind.

## **G.5 Form und Zugang der Kündigung**

Jede Kündigung muss in Textform (Brief, Fax oder E-Mail) erfolgen und ist nur wirksam, wenn sie innerhalb der jeweiligen Frist zugeht. Die von Ihnen erklärte Kündigung muss unterschrieben sein.

## **G.6 Beitragsabrechnung nach Kündigung**

Bei einer Kündigung vor Ablauf des Versicherungsjahres steht uns der auf die Zeit des Versicherungsschutzes entfallende Beitrag anteilig zu.

## **G.7 Was ist bei Veräußerung des Fahrzeugs zu beachten?**

### **Übergang der Versicherung auf den Erwerber**

- G.7.1 Veräußern Sie Ihr Fahrzeug, geht die Versicherung auf den Erwerber über. Dies gilt nicht für die Kfz-Unfallversicherung.
- G.7.2 Wir sind berechtigt und verpflichtet, den Beitrag entsprechend den Angaben des Erwerbers, wie wir sie bei einem Neuabschluss des Vertrags verlangen würden, anzupassen. Der neue Beitrag gilt ab dem Tag, der auf den Übergang der Versicherung folgt.
- G.7.3. Den Beitrag für das laufende Versicherungsjahr können wir entweder von Ihnen oder vom Erwerber verlangen.

### **Anzeige der Veräußerung**

- G.7.4 Sie und der Erwerber sind verpflichtet, uns die Veräußerung des Fahrzeugs unverzüglich anzuzeigen. Unterbleibt die Anzeige, droht unter den Voraussetzungen des § 97 Versicherungsvertragsgesetz der Verlust des Versicherungsschutzes.

### **Kündigung des Vertrags**

- G.7.5 Im Falle der Veräußerung können der Erwerber nach G.2.3 und G.2.4 oder wir nach G.3.7 den Vertrag kündigen. Dann können wir den Beitrag nur von Ihnen verlangen.

### **Zwangsversteigerung**

- G.7.6 Die Regelungen G.7.1 bis G.7.5 sind entsprechend anzuwenden, wenn Ihr Fahrzeug zwangsversteigert wird.

## **G.8 Wagniswegfall (z. B. durch Fahrzeugverschrottung)**

Fällt das versicherte Wagnis (zum Beispiel durch Fahrzeugverschrottung) nach dem Beginn der Versicherung weg, steht uns der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem wir vom Wagniswegfall Kenntnis erlangen, mindestens jedoch bis zum Zeitpunkt der behördlichen Abmeldung des Fahrzeugs.

# H Ruheversicherung, Außerbetriebsetzung, Saisonkennzeichen, Fahrten mit ungestempelten Kennzeichen

## H.1 Was ist bei Außerbetriebsetzung zu beachten?

### **Ruheversicherung (Standrisiko)**

- H.1.1 Wird das versicherte Fahrzeug außer Betrieb gesetzt und soll es zu einem späteren Zeitpunkt wieder zugelassen werden, wird dadurch der Vertrag nicht beendet.
- H.1.2 Der Vertrag geht in eine beitragsfreie Ruheversicherung über, wenn die Zulassungsbehörde uns die Außerbetriebsetzung mitteilt, es sei denn, die Außerbetriebsetzung beträgt weniger als zwei Wochen oder Sie verlangen die uneingeschränkte Fortführung des bisherigen Versicherungsschutzes.

### **Ihre Pflichten bei der Ruheversicherung**

- H.1.3 Während der Dauer der Ruheversicherung sind Sie verpflichtet, das Fahrzeug in einem Einstellraum (z. B. einer Einzel- oder Sammelgarage) oder auf einem umfriedeten Abstellplatz (z. B. einem abgeschlossenen Hofraum) nicht nur vorübergehend abzustellen und das Fahrzeug außerhalb dieser Räumlichkeiten nicht zu gebrauchen. Verletzen Sie diese Pflicht, sind wir unter den Voraussetzungen nach D.2 leistungsfrei.

### **Wiederanmeldung**

- H.1.4 Wird das Fahrzeug wieder zum Verkehr zugelassen (Ende der Außerbetriebsetzung), lebt der ursprüngliche Versicherungsschutz wieder auf. Das Ende der Außerbetriebsetzung haben Sie uns unverzüglich anzuzeigen.

### **Ende des Vertrags und der Ruheversicherung**

- H.1.5 Der Vertrag und damit auch die Ruheversicherung enden 12 Monate nach der Außerbetriebsetzung, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

### **Eigenständige Ruheversicherung (Standrisiko)**

- H.1.6 Besteht für ein Fahrzeug keine Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung, so kann eine eigenständige Kraftfahrzeug-Haftpflicht-Ruheversicherung abgeschlossen werden. Versichert ist dadurch das Standrisiko des Fahrzeugs im Rahmen der Pflichten von H.1.3.

## H.2 Welche Besonderheiten gelten bei Saisonkennzeichen?

- H.2.1 Für Fahrzeuge, die mit einem Saisonkennzeichen zugelassen sind, gewähren wir den vereinbarten Versicherungsschutz während des auf dem amtlichen Kennzeichen dokumentierten Zeitraums (Saison).
- H.2.2 Außerhalb der Saison haben Sie Ruheversicherungsschutz.
- H.2.3 Für Fahrten außerhalb der Saison haben Sie innerhalb des für den Halter zuständigen Zulassungsbezirks und eines angrenzenden Bezirks in der Kfz-Haftpflichtversicherung Versicherungsschutz, wenn diese Fahrten im Zusammenhang mit dem Zulassungsverfahren oder wegen der Hauptuntersuchung, Sicherheitsprüfung oder Abgasuntersuchung durchgeführt werden.

## H.3 Fahrten mit ungestempelten Kennzeichen

### **Versicherungsschutz in der Kfz-Haftpflichtversicherung**

- H.3.1 In der Kfz-Haftpflichtversicherung besteht Versicherungsschutz auch für Zulassungsfahrten mit ungestempelten Kennzeichen. Dies gilt nicht für Fahrten, für die ein rotes Kennzeichen oder ein Kurzzeitkennzeichen geführt werden muss.

### **Was sind Zulassungsfahrten?**

- H.3.2 Zulassungsfahrten sind Fahrten, die im Zusammenhang mit dem Zulassungsverfahren innerhalb des für den Halter zuständigen Zulassungsbezirks und eines angrenzenden Zulassungsbezirks ausgeführt werden. Das sind Rückfahrten von der Zulassungsbehörde nach Entfernung der Stempelplakette. Außerdem sind Fahrten zur Durchführung der Hauptuntersuchung, Sicherheitsprüfung oder Abgasuntersuchung oder Zulassung versichert, wenn die Zulassungsbehörde vorab ein ungestempeltes Kennzeichen zugeteilt hat.

# I [entfällt]

## J Beitragsänderung aufgrund tariflicher Maßnahmen

### J.1 Tarifänderung

Um die dauernde Erfüllbarkeit der Verpflichtung aus den Versicherungsverträgen sicherzustellen, sind wir berechtigt und verpflichtet, einmal jährlich die Tarifbeiträge für bestehende Verträge unter Beachtung der anerkannten Grundsätze der Versicherungsmathematik und der Versicherungstechnik neu zu kalkulieren, um sie an die Schaden- und Kostenentwicklung anzupassen. Dabei können wir die statistischen Erkenntnisse des Gesamtverbands der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. berücksichtigen.

Änderungen der Tarife (Beiträge und Tarifbestimmungen) finden vom Beginn der nächsten Versicherungsperiode an auf bestehende Verträge Anwendung. Wir sind verpflichtet, Ihnen die Tarifänderung spätestens einen Monat vor Inkrafttreten schriftlich bekannt zu geben und Sie in Textform über Ihr Kündigungsrecht zu belehren.

### J.2 Gesetzliche Änderung des Leistungsumfangs in der Kfz-Haftpflichtversicherung

In der Kfz-Haftpflichtversicherung sind wir berechtigt, den Beitrag zu erhöhen, sobald wir aufgrund eines Gesetzes, einer Verordnung oder einer EU-Richtlinie dazu verpflichtet werden, den Leistungsumfang oder die Versicherungssummen zu erhöhen.

## K Änderung der Art und Verwendung des Fahrzeugs

Ändert sich die vereinbarte Art und Verwendung des Fahrzeugs, müssen Sie uns dies anzeigen. Wir können in diesem Fall den Versicherungsvertrag kündigen oder den Beitrag anpassen.

## L Meinungsverschiedenheiten und Gerichtsstände

### L.1 Wenn Sie mit uns einmal nicht zufrieden sind

#### **Versicherungsombudsmann**

- L.1.1 Wenn Sie als Verbraucher mit unserer Entscheidung nicht zufrieden sind oder eine Verhandlung mit uns einmal nicht zu dem von Ihnen gewünschten Ergebnis geführt hat, können Sie sich an den Ombudsmann für Versicherungen wenden (Ombudsmann e.V., Postfach 080632, 10006 Berlin, E-Mail: [beschwerde@versicherungsombudsmann.de](mailto:beschwerde@versicherungsombudsmann.de)). Der Ombudsmann für Versicherungen ist eine unabhängige und für Verbraucher kostenfrei arbeitende Schlichtungsstelle. Voraussetzung für das Schlichtungsverfahren vor dem Ombudsmann ist aber, dass Sie uns zunächst die Möglichkeit gegeben haben, unsere Entscheidung zu überprüfen.

#### **Versicherungsaufsicht**

- L.1.2 Sind Sie mit unserer Betreuung nicht zufrieden oder treten Meinungsverschiedenheiten bei der Vertragsabwicklung auf, können Sie sich auch an die für uns zuständige Aufsicht wenden. Als Versicherungsunternehmen unterliegen wir der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Sektor Versicherungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn; E-Mail: [poststelle@bafin.de](mailto:poststelle@bafin.de). Bitte beachten Sie, dass die BaFin keine Schiedsstelle ist und einzelne Streitfälle nicht verbindlich entscheiden kann.

## L.2 Gerichtsstände

### **Wenn Sie uns verklagen**

- L.2.1 Ansprüche aus Ihrem Versicherungsvertrag können Sie insbesondere bei folgenden Gerichten geltend machen:
- dem Gericht, das für Ihren Wohnsitz örtlich zuständig ist,
  - dem Gericht, das für unseren Geschäftssitz oder für die Sie betreuende Niederlassung örtlich zuständig ist.

### **Wenn wir Sie verklagen**

- L.2.2 Wir können Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag insbesondere bei folgenden Gerichten geltend machen:
- dem Gericht, das für Ihren Wohnsitz örtlich zuständig ist,
  - dem Gericht des Ortes, an dem sich der Sitz oder die Niederlassung Ihres Betriebs befindet, wenn Sie den Versicherungsvertrag für Ihren Geschäfts- oder Gewerbebetrieb abgeschlossen haben.

### **Sie haben Ihren Wohnsitz oder Geschäftssitz ins Ausland verlegt**

- L.2.3 Für den Fall, dass Sie Ihren Wohnsitz, Geschäftssitz oder gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb Deutschlands verlegt haben oder Ihr Wohnsitz, Geschäftssitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, gilt abweichend der Regelungen nach L.2.2 das Gericht als vereinbart, das für unseren Geschäftssitz zuständig ist.

## M [entfällt]

## N Bedingungsänderung

Wir sind berechtigt, einzelne Bedingungen mit Wirkung für bestehende Versicherungsverträge zu ändern, zu ergänzen oder zu ersetzen,

- wenn eine Rechtsvorschrift eingeführt oder geändert wird, die diese Bedingungen betrifft oder auf dieser beruhen,
- bei einer diese Bedingungen unmittelbar betreffenden neuen oder geänderten höchstrichterlichen Rechtsprechung,
- wenn ein Gericht einzelne Bedingungen rechtskräftig für unwirksam erklärt oder
- wenn die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht diese Bedingungen durch Verwaltungsakt als mit geltendem Recht nicht vereinbar beanstandet und die Aioi Nissay Dowa Insurance Europe zur Abänderung auffordert und dadurch eine durch gesetzliche Bestimmungen nicht zu schließende Vertragslücke entstanden ist und das Verhältnis von Beitragsleistung und Versicherungsschutz in nicht unbedeutendem Maße gestört wird. Ihr Kündigungsrecht nach G.2.1 bleibt davon unberührt.

# Merkblatt zur Datenverarbeitung

## Vorbemerkung

Versicherungen können heute ihre Aufgaben nur noch mit Hilfe der elektronischen Datenverarbeitung (EDV) erfüllen. Nur so lassen sich Vertragsverhältnisse korrekt, schnell und wirtschaftlich abwickeln; auch bietet die EDV einen besseren Schutz der Versichertengemeinschaft vor missbräuchlichen Handlungen als die bisherigen manuellen Verfahren. Die Verarbeitung der uns bekannt gegebenen Daten zu Ihrer Person wird durch das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) geregelt. Danach ist die Datenverarbeitung und -nutzung zulässig, wenn das BDSG oder eine andere Rechtsvorschrift sie erlaubt oder wenn der Betroffene eingewilligt hat. Das BDSG erlaubt die Datenverarbeitung und -nutzung stets, wenn dies im Rahmen der Zweckbestimmung eines Vertragsverhältnisses oder vertragsähnlichen Vertrauensverhältnisses geschieht oder soweit es zur Wahrung berechtigter Interessen der speichernden Stelle erforderlich ist und kein Grund zu der Annahme besteht, dass das schutzwürdige Interesse des Betroffenen an dem Abschluss der Verarbeitung oder Nutzung überwiegt.

## Einwilligungserklärung

Unabhängig von dieser im Einzelfall vorzunehmenden Interessenabwägung und im Hinblick auf eine sichere Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung ist in Ihrem Versicherungsantrag bzw. in der KUNDENINFORMATION eine Einwilligungserklärung nach dem BDSG aufgenommen worden. Diese gilt über die Beendigung des Versicherungsvertrages hinaus, endet jedoch – außer in der Lebens- und Unfallversicherung – schon mit Ablehnung des Antrages oder durch Ihren jederzeit möglichen Widerruf, der allerdings den Grundsätzen von Treu und Glauben unterliegt. Wird die Einwilligungserklärung bei Antragstellung ganz oder teilweise gestrichen, kommt es u. U. nicht zu einem Vertragsabschluss. Trotz Widerruf oder ganz bzw. teilweise gestrichener Einwilligungserklärung kann eine Datenverarbeitung und -nutzung in dem begrenzten gesetzlich zulässigen Rahmen, wie in der Vorbemerkung beschrieben, erfolgen.

## Schweigepflichtentbindungserklärung

Daneben setzt auch die Übermittlung von Daten, die – wie z. B. beim Arzt – einem Berufsgeheimnis unterliegen, eine spezielle Erlaubnis des Betroffenen (Schweigepflichtentbindung) voraus. In der Unfallversicherung (Personenversicherung) ist daher im Antrag auch eine Schweigepflichtentbindungsklausel enthalten.

Im Folgenden wollen wir Ihnen einige wesentliche Beispiele für die Datenverarbeitung und -nutzung nennen:

### 1. Datenspeicherung bei Ihrem Versicherer

Wir speichern Daten, die für den Versicherungsvertrag notwendig sind. Das sind zunächst Angaben im Antrag (Antragsdaten). Weiter werden zum Vertrag versicherungstechnische Daten wie Kundennummer, Versicherungssumme, Versicherungsdauer, Beitrag, Bankverbindung sowie erforderlichenfalls die Angaben eines Dritten, z. B. eines Vermittlers, eines Sachverständigen oder eines Arztes geführt (Vertragsdaten). Bei einem Versicherungsfall speichern wir Ihre Angaben zum Schaden und ggf. auch Angaben von Dritten, wie z. B. den vom Arzt ermittelten Grad der Berufsunfähigkeit oder die Feststellung Ihrer Reparaturwerkstatt über einen Kfz-Totalschaden.

### 2. Datenübermittlung an Rückversicherer

Im Interesse seiner Versicherungsnehmer wird ein Versicherer stets auf einen Ausgleich der von ihm übernommenen Risiken achten. Deshalb geben wir in vielen Fällen einen Teil der Risiken an Rückversicherer im In- und Ausland ab. Diese Rückversicherer benötigen ebenfalls entsprechende versicherungstechnische Angaben von uns, wie Versicherungssumme, Beitrag, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos und Risikozuschlages sowie im Einzelfall auch Ihre Personalien. Soweit Rückversicherer bei der Risiko- und Schadenbeurteilung mitwirken, werden ihnen auch die dafür erforderlichen Unterlagen zur Verfügung gestellt. In einigen Fällen

bedienen sich die Rückversicherer weiterer Rückversicherer, denen sie ebenfalls entsprechende Daten übergeben.

### 3. Datenübermittlung an andere Versicherer

Nach dem Versicherungsvertragsgesetz hat der Versicherte bei Antragstellung, jeder Vertragsänderung und im Schadenfall dem Versicherer alle für die Einschätzung des Wagnisses und die Schadenabwicklung wichtigen Umstände anzugeben. Hierzu gehören z. B. frühere Krankheiten und Versicherungsfälle oder Mitteilungen über gleichartige andere Versicherungen (beantragte, bestehende, abgelehnte oder gekündigte). Um Versicherungsmissbrauch zu verhindern, eventuelle Widersprüche in den Angaben des Versicherten aufzuklären oder um Lücken bei den Feststellungen zum entstandenen Schaden zu schließen, kann es erforderlich sein, andere Versicherer um Auskunft zu bitten oder entsprechende Auskünfte auf Anfragen zu erteilen. Auch sonst bedarf es in bestimmten Fällen (Doppelversicherungen, gesetzlicher Forderungsübergang sowie bei Teilungsabkommen) eines Austausches von personenbezogenen Daten unter den Versicherern. Dabei werden Daten des Betroffenen weitergegeben, wie Name und Anschrift, Kfz-Kennzeichen, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos oder Angaben zum Schaden wie Schadenhöhe und Schadentag.

### 4. Zentrale Hinweissysteme

Bei Prüfung eines Antrages oder eines Schadens kann es notwendig sein, zur Risikobeurteilung, zur weiteren Aufklärung des Sachverhalts oder zur Verhinderung von Versicherungsmissbrauch Anfragen an den zuständigen Fachverband bzw. an andere Versicherer zu richten oder auch entsprechende Anfragen anderer Versicherer zu beantworten. Dazu bestehen beim GDV und beim PKV-Verband zentrale Hinweissysteme. Die Aufnahme in diese Hinweissysteme und deren Nutzung erfolgt lediglich zu Zwecken, die mit dem jeweiligen System verfolgt werden dürfen, also nur, soweit bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind.

Beispiel: Kfz-Versicherer

Registrierung von auffälligen Schadenfällen, Kfz-Diebstählen sowie von Personen, bei denen der Verdacht des Versicherungsmissbrauchs besteht.

Zweck: Risikoprüfung, Schadenaufklärung und -verhütung.

Beispiel: Rechtsschutzversicherer

Vorzeitige Kündigungen und Kündigungen zum normalen Vertragsablauf durch den Versicherer nach mindestens zwei Versicherungsfällen innerhalb von 12 Monaten, Kündigungen zum normalen Vertragsablauf durch den Versicherer nach mindestens 3 Versicherungsfällen innerhalb von 36 Monaten. Vorzeitige Kündigungen und Kündigungen zum normalen Vertragsablauf bei konkret begründetem Verdacht einer betrügerischen Inanspruchnahme der Versicherung.

Zweck: Überprüfung der Angaben zu Vorversicherungen bei der Antragstellung.

Beispiel: Sachversicherer

Aufnahme von Schäden und Personen, wenn Brandstiftung vorliegt oder wenn aufgrund des Verdachts des Versicherungsmissbrauchs der Vertrag gekündigt wird und bestimmte Schadenssummen erreicht sind.

Zweck: Risikoprüfung, Schadenaufklärung, Verhinderung weiteren Missbrauchs.

Beispiel: Unfallversicherer

Meldung bei erheblicher Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht. Leistungsablehnung wegen vorsätzlicher Obliegenheitsverletzung im Schadenfall, wegen Vortäuschung eines Unfalls oder von Unfallfolgen. Außerordentliche Kündigung durch den Versicherer nach Leistungserbringung oder Klageerhebung auf Leistung.

Zweck: Risikoprüfung, Schadenaufklärung und Verhinderung von Versicherungsmissbrauch.

Beispiel: Allgemeine Haftpflichtversicherung  
Registrierung von auffälligen Schadenfällen sowie von Personen, bei denen der Verdacht des Versicherungsmissbrauchs besteht.  
Zweck: Risikoprüfung, Schadenaufklärung und -verhütung.

#### 5. Datenverarbeitung in und außerhalb der Unternehmen

Zum Schutz der Versicherten werden einzelne Versicherungsbranchen (z. B. Lebens-, Kranken-, Sachversicherung) und andere Finanzdienstleistungen (z. B. Kredite, Bausparen, Kapitalanlagen, Immobilien) durch rechtlich selbstständige Unternehmen betrieben. Um den Kunden einen umfassenden Versicherungsschutz anbieten zu können, arbeiten die Unternehmen häufig mit anderen Unternehmen zusammen. Zur Kostenersparnis werden dabei einzelne Bereiche zentralisiert, wie das Inkasso oder die Datenverarbeitung. So wird z. B. Ihre Adresse nur einmal gespeichert, auch wenn Sie verschiedene Verträge abschließen; und auch Ihre Versicherungsnummer, die Art der Verträge, ggf. Ihr Geburtsdatum, Kontonummer und Bankleitzahl, d. h. Ihre allgemeinen Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten, werden in einer zentralen Datensammlung geführt. Dabei sind die so genannten Partnerdaten (z. B. Name, Adresse, Kundennummer, Kontonummer, Bankleitzahl, bestehende Verträge) von unseren Vertragspartnern abfragbar. Auf diese Weise kann eingehende Post immer richtig zugeordnet und bei telefonischen Anfragen sofort das zuständige Partnerunternehmen genannt werden. Auch Geld- eingänge können so in Zweifelsfällen ohne Rückfragen korrekt verbucht werden. Obwohl alle diese Daten nur zur Beratung und Betreuung des jeweiligen Kunden durch die einzelnen Unternehmen verwendet werden, spricht das Gesetz auch hier von Datenübermittlung, bei der die Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes zu beachten sind. Branchen-spezifische Daten – wie z. B. Bonitätsdaten – bleiben dagegen unter ausschließlicher Verfügung des jeweiligen Unternehmens. Im einzelnen arbeiten wir mit folgenden Unternehmen zusammen:

- ARAG Allgemeine Rechtsschutz Versicherung AG, Düsseldorf, im Rahmen der Leistungsbearbeitung für das Rechtsschutzversicherungsgeschäft der Aioi Nissay Dowa Insurance Company Europe
- Europ Assistance Services GmbH, München, im Zusammenhang mit der Erbringung von Assistance Dienstleistungen und für die Telefonbetreuung der Kunden der Aioi Nissay Dowa Insurance Europe
- Toyota Deutschland GmbH
- Toyota Kreditbank GmbH
- Toyota Leasing GmbH
- Toyota Informationssysteme GmbH
- Toyota Versicherungsdienst
- Lexus Versicherungsdienst
- Daihatsu Versicherungsdienst
- Speed Direkt
- Aioi Nissay Dowa Life Insurance of Europe AG
- Aioi Nissay Dowa Insurance Company of Europe Limited U.K.

Daneben arbeiten einige unserer Vermittler zur umfassenden Beratung und Betreuung ihrer Kunden mit weiteren Versicherern außerhalb unseres Unternehmens zusammen.

Kooperationspartner sind zur Zeit:

- Allianz Private Krankenversicherungs AG
- DKV Deutsche Krankenversicherung AG
- ERGO Versicherungsgruppe AG
- Euler Hermes Deutschland AG
- Hannoversche Lebensversicherung AG
- Süddeutsche Krankenversicherung a.G.
- ALTE OLDENBURGER Krankenversicherung AG
- neue leben Lebensversicherung AG
- Swiss Life AG, Niederlassung für Deutschland
- ARAG Allgemeine Rechtsschutz Versicherung AG
- DEVK Rechtsschutz Versicherungs AG
- MEAG MUNICH ERGO Asset Management GmbH
- Credit Suisse Asset Management Kapitalanlage-gesellschaft mbH
- Swiss Life Asset Management GmbH
- Wüstenrot Bausparkasse AG
- Württembergische Versicherung AG
- HDI Direkt Versicherung AG
- VHV Allgemeine Versicherung AG
- VHV Vereinigte Hannoversche Versicherung a.G.

- R+V Allgemeine Versicherung AG
- KRAVAG-ALLGEMEINE Versicherungs-Aktiengesellschaft
- KRAVAG-LOGISTIC Versicherungs-Aktiengesellschaft
- Signal Iduna Krankenversicherung a.G.
- SIGNAL IDUNA Vertriebspartnerservice AG
- MÜNCHENER VEREIN Krankenversicherung AG
- impuls Finanzmanagement AG
- HanseMerkur Krankenversicherung AG
- HALLESCHE Krankenversicherung a.G.
- ALTE LEIPZIGER Lebensversicherung a.G.
- AXA Krankenversicherung AG

Alle Mitarbeiter sind ausdrücklich auf das Datengeheimnis nach dem BDSG verpflichtet worden. Sie unterliegen auch dem Versicherungsgeheimnis und ggf. dem Bankgeheimnis.

#### 6. Betreuung durch Versicherungsvermittler

In Ihren Versicherungsangelegenheiten sowie im Rahmen des sonstigen Dienstleistungsangebots unseres Unternehmens bzw. unserer Kooperationspartner werden Sie durch einen Vermittler betreut, der Sie mit Ihrer Einwilligung auch in sonstigen Finanzdienstleistungen berät. Vermittler in diesem Sinn sind neben Einzelpersonen auch Vermittlungsgesellschaften sowie im Rahmen der Zusammenarbeit bei Finanzdienstleistungen auch Kreditinstitute, Bausparkassen, Kapital- einlage- und Immobiliengesellschaften u. a.

Um seine Aufgaben ordnungsgemäß erfüllen zu können, erhält der Vermittler zu diesen Zwecken von uns die für die Betreuung und Beratung notwendigen Angaben aus Ihren Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten, z. B. Versicherungs-scheinnummer, Beiträge, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos, Zahl der Versicherungsfälle und Höhe von Ver-sicherungsleistungen, sowie von unseren Partnerunter-nehmen Angaben über andere finanzielle Dienstleistungen, z. B. Abschluss und Stand Ihres Bausparvertrages. Ausschließlich zum Zweck von Vertragsanpassungen in der Personenver-sicherung können an den zuständigen Vermittler auch Ge-sundheitsdaten übermittelt werden.

Unsere Vermittler verarbeiten und nutzen selbst diese perso-nenbezogenen Daten im Rahmen der genannten Beratung und Betreuung des Kunden. Auch werden sie von uns über Änderungen der kundenrelevanten Daten informiert. Jeder Vermittler ist gesetzlich und vertraglich verpflichtet, die Be-stimmungen des BDSG und seine besonderen Verschwiegen-heitspflichten (z. B. Berufsgeheimnis und Datengeheimnis) zu beachten. Der für Ihre Betreuung zuständige Vermittler wird Ihnen mitgeteilt. Endet seine Tätigkeit für unser Unter-nehmen (z. B. durch Kündigung des Vermittlervertrages oder bei Pensionierung), regelt das Unternehmen Ihre Betreuung neu; Sie werden hierüber informiert.

#### 7. Einholung von Auskünften und Bonitätsprüfung

Wir werden – soweit erforderlich und gesetzlich zulässig – Ihre Daten vor Vertragsabschluss zur Prüfung des Antrags und bei Bedarf im Verlauf der aktiven Geschäftsbeziehung im Rahmen der Vertragsverwaltung und -abwicklung für Zwecke der Bonitätsprüfung bzw. zur Einholung von Aus-künften verwenden. Dazu bedienen wir uns ausgewählter Dienstleister und Auskunfteien, die uns nach einem EDV-ge-stützten Datenabgleich Informationen zu Ihrem bisherigen Zahlungsverhalten und Bonitätsinformationen zur Verfü-gung stellen, wobei dies auch in Form von Scorewerten auf Basis mathematisch-statistischer Verfahren erfolgen kann.

#### 8. Weitere Auskünfte und Erläuterungen über Ihre Rechte

Sie haben als Betroffener nach dem Bundesdatenschutz-gesetz neben dem eingangs erwähnten Widerrufsrecht ein Recht auf Auskunft sowie unter bestimmten Vorausset-zungen ein Recht auf Berichtigung, Sperrung oder Löschung Ihrer in einer Datei gespeicherten Daten.

Wegen eventueller weiterer Auskünfte und Erläuterungen wenden Sie sich bitte an den betrieblichen Datenschut-zbeauftragten Ihres Versicherers. Richten Sie auch ein etwai-ges Verlangen auf Auskunft, Berichtigung, Sperrung oder Löschung wegen der beim Rückversicherer gespeicherten Daten stets an unsere Versicherungsgesellschaft.





**Vermittler:** Hiscox Europe Underwriting Ltd.,  
Niederlassung für die Bundesrepublik Deutschland, Arnulfstraße 31, D-80636 München;  
T +49 (0)89 54 58 01-100, F +49 (0)89 54 58 01-199;  
E [hiscox.info@hiscox.de](mailto:hiscox.info@hiscox.de), [www.hiscox.de](http://www.hiscox.de)

**Risikoträger:** Aioi Nissay Dowa Insurance Company of Europe Limited,  
Niederlassung Deutschland, Carl-Zeiss-Ring 25, 85737 Ismaning;  
T +49 (0)89 24 44 74-0, F +49 (0)89 24 44 74-555;  
E [kundenservice@aioinissaydowa.eu](mailto:kundenservice@aioinissaydowa.eu), [schadenservice@aioinissaydowa.eu](mailto:schadenservice@aioinissaydowa.eu), [www.aioinissaydowa.eu](http://www.aioinissaydowa.eu)